

Ortsbeirat Wilhelmsdorf

EINLADUNG

Gemäß § 82 (6) HGO lade ich hiermit
zur **13. Sitzung des Ortsbeirats Wilhelmsdorf**
am **Donnerstag, den 22.06.2023, um 19:00 Uhr**
ins **Dorfgemeinschaftshaus nach Usingen-Wilhelmsdorf** ein.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung, Begrüßung und Feststellung der form- und fristgerechten Einladung und der Beschlussfähigkeit
2. Genehmigung der Niederschrift der letzten Sitzung vom 30.03.2023
3. Stellplatzsatzung der Stadt Usingen - Neufassung
4. Prüfbericht aus dem Rathaus
5. Informationen aus den Sitzungen unserer Stadtgremien - Informationen vom Ortsbeirat
6. Verschiedenes
7. Schließung der Sitzung

Die Sitzung ist öffentlich.

Im Anschluss: Bürger fragen den Ortsbeirat

Wilhelmsdorf, den 16.06.2023

Mit freundlichen Grüßen

Thomas Lotz
Ortsvorsteher

Ortsbeirat Wilhelmsdorf

Niederschrift

der 13. Sitzung des Ortsbeirats Wilhelmsdorf
am Donnerstag, den 22.06.2023.

Sitzungsbeginn: um 19:01 Uhr
Sitzungsende: ca. 20:04 Uhr

A. Vom Ortsbeirat

Lotz, Thomas
Zipser, Benedict (ab 19:30)
Jauch, Verena (Schriftführer)

Entschuldigt

B. Gäste

Michael Hahn (Magistrat)
Presse

1. Eröffnung der Sitzung, Begrüßung und Feststellung der form- und fristgerechten Einladung und der Beschlussfähigkeit

Der Ortsvorsteher Herr Lotz stellt die form – und fristgerechte Ladung zur Sitzung und die Beschlussfähigkeit fest.

2. Genehmigung des Protokolls der Sitzung des OB Wilhelmsdorf vom 30.03.2023

Die Niederschrift der 12. Sitzung des Ortsbeirats wurde einstimmig genehmigt.
Abstimmungsergebnis:
2 Ja-Stimmen

3. Stellplatzsatzung der Stadt Usingen – Neufassung

Beschluss- Vorlage Durchsache Nr. XI/62-2023 vorgelesen und diskutiert

Abstimmungsergebnis:
3 Ja- Stimmen

4. Prüfbericht aus dem Rathaus

- a) Brandschutz Bürgerhaus
- Für 2022 wurden 220 TEUR in der Haushaltsplanung berücksichtigt.

Sachstand Amt 60, Herr Böhmer am 20.03.2023:

Die gesamten Arbeiten der Brandschutzsanierung, barrierefreies WC und Umkleiden sind so gut wie abgeschlossen.

Im Vereinsraum werden im April noch Akustikelemente installiert.

Sachstand Amt 60, Herr Böhmer am 30.05.2023:

Eine Installation der Akustikelemente steht noch aus und wird voraussichtlich im Juni 2023 erfolgen.
Alle anderen Arbeiten sind abgeschlossen

22.06.2023 Beschluss:

Der Punkt bleibt im Prüfbericht, bis die Arbeiten abgeschlossen werden. Die Stadt wird gebeten den Ortsbeirat über den Fortschritt der Bauarbeiten weiter zu informieren.

b) **22.06.2023 Beschluss:** ist erledigt

c) **Backhaus**

- Arbeiten sind abgeschlossen Innen und Außen.
- Zum neuen Vordach gab es bereits einen Termin mit dem Denkmalamt und Herrn Giese. Dabei wurde festgehalten, dass Herr Giese mit seinem Handwerker einen Plan für das Vordach entwirft und ihn an die Stadt weiterleitet. Sobald dieser vorliegt, wird er an Frau Herschel vom Denkmalamt zur Prüfung weitergeleitet.

22.06.2023 Beschluss: Warten weiterhin auf Herrn Giese für Entwurf zum Vordach

d) **Wetterschutz-Pavillon**

Anfrage an die Stadt Usingen, ob die Errichtung eines Wetterschutz-Pavillons an der Boule-Bahn (Höhe Feuerwehrgerätehaus, Wilhelm-Heinrich-Straße 12) genehmigungsfähig ist.

Die Stadt möchte die Vorstellungen der Vereine erfahren. Ortsbeirat wartet auf den Vorschlag der Vereine. Unverändert hat der Ortsbeirat keinen Vorschlag der Vereine erhalten.

22.06.2023 Beschluss: Punkt wird von der Prüfliste genommen.

e) **Zaun am Spielplatz,** der Zaun am Spielplatz ist baufällig, die Stadt wird gebeten zu Prüfen diesen zu erneuern in diesem Jahr oder um die Kosten dafür evtl. im Haushalt 2023 aufzunehmen.

-Die Stadt hat ein paar Reparaturen am Zaun durchgeführt

-eine Erneuerung des Zauns wird von der Stadt in den Haushalt 2023 eingestellt.

-Der Zaun ist im Haushalt 2023 berücksichtigt und wird 2023 gebaut.

-Im März wird der Haushalt der Stadt durch den Kreis genehmigt danach erfolgt wahrscheinlich die Erstellung

-Zaun ist bestellt, nachdem 5 Angebote eingeholt worden sind Liederzeit ca. 3 Monate.

-Juni/Juli wird der Bau des Zauns erwartet.

Sachstand Amt 77, Herr Schimmelfennig am 08.05.2023:

Nach Rückfrage bei Zaun Rabe erfolgt die Installation des neuen Zauns im Juli.

22.06.2023 Beschluss: Punkt bleibt auf der Prüfliste, bis zum Bau des Zauns

f) **Infrastruktur**

1. **Tempo 30:** Die Überprüfung für die Einrichtung der Tempo-30-Zone in Wilhelmsdorf erfolgt durch das Ordnungsamt. Der Ortsbeirat möchte die Prüfung der Tempo 30 Zone zumindest während der Nachtruhezeiten 22:00 bis 6:00 Uhr erreichen, so wie es in vielen Gemeinden auf Landes und Bundesstraßen bereits erfolgt ist.

Rückmeldung Stadt: 30 Zone nicht möglich aufgrund von Berechnung

Lärmaktionsplan Hessen

=> Ortsbeirat hält die Berechnung für unzutreffend und fordert eine Messung

Ortsbeirat fragt an, ob eine Messung anstelle von einer Berechnung durchgeführt werden kann, um eine 30er Zone einzurichten

Zu 1. Rückmeldung Amt 32, Herr Bleher am 21.12.2022: Die

Verkehrslärmschutzverordnung enthält genaue Vorschriften, wie die

Geräuschbelastungen errechnet werden. Diese Berechnung ist zwingend

vorgeschrieben und Messungen sind nicht möglich

Im Rahmen des 3. Lärmaktionsplans Hessen wurden lärmtechnische Berechnungen durch den zuständigen Straßenbaulastträger Hessen Mobil auf der L3063 durchgeführt. Gemäß Lärmschutzrichtlinien-StV, durchgeführten Gutachten gab es

keine Überschreitungen der Schwellenwerte in der Wilhelm-Heinrich-Straße. Somit konnte aus den ermittelten Ergebnissen keine Geschwindigkeitsbeschränkung aus Gründen des Lärmschutzes abgeleitet werden. Es besteht jedoch die Möglichkeit im Rahmen der 4. Runde des Lärmaktionsplans Hessen der planaufstellenden Behörde (Regierungspräsidium Darmstadt) die „Wilhelm-Heinrich-Straße“ zur Berücksichtigung mitzuteilen, um eine erneute Überprüfung durchführen zu lassen.

Der Ortsbeirat berichtet das die vorgebrachten Kommentare aus Usingen-Wilhelmsdorf in den 4. Lärmaktionsplan eingegangen sind.

Der Ortsbeirat berichtet, dass der Antrag zur Aufnahme der Wilhelm-Heinrich-Str. in den 4. Lärmaktionsplan 2023 angenommen wurde. Das Verfahren zur Berücksichtigung im Lärmaktionsplan ist langwierig, mit einem Ergebnis nicht vor 2024 zu rechnen.

Da es in den letzten Wochen vermehrt zu kritischen Situationen am Zebrastreifen und den Bushaltestellen in Wilhelmsdorf gekommen ist – Anzeige bei der Polizei war erfolgt und Ordnungsamt und Polizei haben sich die Gegebenheiten vor Ort angeschaut - fordert der Ortsbeirat häufigere Geschwindigkeitsmessungen z.B. am JuZ oder am Feuerwehrgerätehaus.

Für ein weiterhin sicheres Queren der Wilhelm-Heinrich-Str. - nach Wegfall der Ampelanlage – sehen die Wilhelmsdorfer Bürger und Bürgerinnen und der Ortsbeirat eine Einrichtung einer 30er Zone in der Wilhelm-Heinrich-Str als absolut notwendig an. Wir bitten das Ordnungsamt und den Bürgermeister weiterhin um ihre Unterstützung, dieses Ziel zu erreichen.

Rückmeldung Amt 32, Herr Bleher am 17.04.2023: Zu den Geschwindigkeitskontrollen:

Es werden verstärkte Kontrollen durchgeführt und der Regionale Verkehrsdienst der Polizeidirektion Hochtaunus wurde eingebunden, um ebenfalls Kontrollen in eigener Zuständigkeit durchzuführen

Nachfrage hat der Bürgermeister eine Antwort auf den öffentlichen Brief von letztem Jahr zu Erstellung der 30 Zone in Wilhelmsdorf erhalten?

Antwort Hochtaunuskreis zum öffentlichen Brief des Bürgermeisters zur Erstellung der 30er Zone:

Die Fachaufsicht (untere Straßenverkehrsbehörde) hat mitgeteilt, dass nach §45 Abs, 9 S.2 StVO Beschränkungen des fließenden Verkehrs nur angeordnet werden dürfen, wenn eine Gefahrenlage besteht, welche das allgemeine Risiko der im §45 genannten Rechtsgüter erheblich übersteigt. Die Verkehrsbehörde der Stadt Usingen soll nun eine aktuelle Prüfung der Unfallzahlen und Verkehrszahlen vornehmen sowie eine erneute Anhörung bei Hessen Mobil und dem Regionalen Verkehrsdienst der Polizeidirektion Hochtaunus durchführen. Nach Vorlage der aktuellen Zahlen und Ergebnisse der Anhörung wird dann eine fachaufsichtliche Beurteilung und Stellungnahme durch die untere Straßenverkehrsbehörde in Aussicht gestellt

-> **Herr Hahn**, Hessen mobil Änderung durch Bundesgesetz kurz vor Abschluss, erlaubt Kommunen mehr Tempo 30 eigenständig durchzusetzen.

22.06.2023 Beschluss zu 1.: Bitten um weitere Unterstützung beim Vorhaben „Tempo 30“ für Abschnitte der Wilhelm-Heinrich-Str sowie um weitere Unterstützung beim Wunsch zu häufigeren Geschwindigkeitskontrollen, z.B. in Höhe des Feuerwehrgerätehauses oder des JUZ. Insbesondere wird darauf hingewiesen das in Wilhelmsdorf geblitzt werden sollte. Wir haben festgestellt, dass vermehrt Kontrollen

außerhalb von Wilhelmsdorf stattfinden, z.B. an der Erdfunkstelle, was nicht zur Verkehrsberuhigung beiträgt.

2. **Werbeflächen** im Bereich von Bus-Wartehäuschen sollen aufgenommen und ggf. neu verpachtet werden. Die Wirtschaftsförderung der Stadt Usingen hat bereits in Zusammenarbeit mit dem Bauamt eine Bestandsaufnahme der 22 Buswartehäuschen im Stadtgebiet von Usingen und den Stadtteilen erstellt und wird für die Vermarktung der Werbeflächen ein Konzept erstellen. Hierbei besteht noch Klärungsbedarf, da die Buswartehäuschen nicht alle städtisches Eigentum sind und teilweise die Vermarktung der Werbeflächen an ein Unternehmen vergeben ist, so dass Eigentumsverhältnisse und laufende Verträge berücksichtigt werden müssen.

Warten weiterhin auf Rückmeldung von der Wirtschaftsförderung Frau Harmel.

Sachstand Frau Harmel am: 25.05.2023: Kein neuer Sachstand. Da derzeit im Stadtmarketing neben dem Tagesgeschäft auch noch die Organisation der städtischen Veranstaltungen, wie Familienfest und Laurentiusmarkt bewältigt werden müssen, wird das Projekt erst im Herbst weiterbearbeitet werden können

22.06.2023 Beschluss zu 2: Bitten um Antwort zu den Werbeflächen der Wirtschaftsförderung. Auf beiden Seiten insbesondere Richtung Usingen sind Unterstände gewünscht.

- g) Wartehaus an der neuen Bushaltestellen Bushaltestelle „Wilhelmsdorf Friedhof“. Es ist zu prüfen, ob die Stadt einer Errichtung eines neuen Wartehauses oder Unterstand zustimmen kann, evtl. kann das auch in dem Nahmobilitätskonzept der Stadt berücksichtigt werden.

Rückmeldung Amt 60; Herr Konieczny am 20.03.2023: Im Rahmen des Nahmobilitätskonzeptes werden die Hltstellen in ganz Usingen betrachtet und dann geschaut, inwiefern ein Förderantrag für fehlende Unterstände an Haltestellen gestellt werden kann.

Sachstand Amt 60, Herr Konieczny am 26.05.2023: Es wird derzeit eine Liste mit möglichen Haltestellen für Wartehäuschen im gesamten Stadtgebiet erstellt, um dann festzulegen, welche zu priorisieren

22.06.2023 Beschluss zu g: Punkt bleibt auf der Prüfliste bis zur Mitteilung der Liste für mögliche Haltestellen Unterstände

Beschluss

- a) Der Punkt bleibt im Prüfbericht, bis die Arbeiten abgeschlossen werden. Die Stadt wird gebeten den Ortsbeirat über den Fortschritt der Bauarbeiten weiter zu informieren.
- b) Punkt ist erledigt
- c) warten auf Rückmeldung des Ortsbeirats
- d) Punkt wird von der Prüfliste genommen.
- e) Punkt bleibt auf der Prüfliste bis zum Bau des Zauns im Juli 2023
- f) Punkte bleiben auf der Prüfliste

1. Unterstützung beim Wunsch zu häufigeren Geschwindigkeitskontrollen, z.B. in Höhe des Feuerwehrgerätehauses oder des JUZ. Insbesondere wird darauf hingewiesen das in Wilhelmsdorf geblitzt werden sollte. Wir haben festgestellt, dass vermehrt Kontrollen außerhalb von Wilhelmsdorf stattfinden, z.B. and der Erdfunkstelle, was nicht zur Verkehrsberuhigung beiträgt.
 2. Warten auf Rückmeldung der Wirtschaftsförderung Usingen in 2023
- g) Punkt bleibt auf der Prüfliste bis zur Mitteilung der Liste für mögliche Haltestellen Unterstände

5. Informationen aus den Sitzungen unserer Stadtgremien - Informationen vom Ortsbeirat

Herr Hahn berichtet über die beiden folgenden Punkte

- a. Stellplatzsatzung
- b. Merzhausen Energiekonzept im geplanten Neubaugebiet

Beschluss

6. Verschiedenes

- a. **#Wilhelmsdorfräumtauf:** Interessierte werden gebeten dem Ortsbeirat ihre Teilnahme mitzuteilen, am besten mit Hinweisen zu Stellen die aufgeräumt oder geputzt werden sollten
- b. **Glasfaser:** Baubeginn in Wilhelmsdorf sehr wahrscheinlich August/September 2023 Herr Giese, hatte sich vorab bereit erklärt als lokaler Ansprechpartner zur Verfügung zu stehen. Der Ortsbeirat würde es begrüßen, falls weitere Personen bereit wären, als Ansprechpartner zur Verfügung zu stehen.
- c. **Küchenzeile** im großen Saal des Bürgerhauses
Für die Erneuerung der Küchenzeile sowie der Theke werden Sponsor(en) gesucht.
- d. **Container** hinter dem Bürgerhaus
Der Container hinter dem Bürgerhaus soll renoviert werden, wir bitten um Genehmigung und Bereitstellung des notwendigen Materials.
Bitte den Punkt "Renovierung Container" in die Prüfliste aufnehmen.
- e. **Bebauungsplan** Im Herrngarten
Derzeit gibt es nichts Neues zu berichten. Es ist noch nicht absehbar, bis wann es neue Informationen geben könnte.
Hinweis von Herrn Hahn: Energetische Konzept sollte mit in die Planung einfließen.
- f. **Feuerwehr** – Werbeaktion
Am Samstag, den 1. April fand auf dem Parkplatz eines Supermarkts eine Werbeaktion der Usinger Feuerwehren statt. Schöner Erfolg. Herr Buhlmann: es war erfolgreich und gut das Interesse t der Personen an der Feuerwehr zu wecken. Mit dem schönen Wetter konnten ca. 1'000 Euro, über den Verkauf von Getränken und Essen, die vom Supermarkt zu Verfügung gestellten wurden, den Jugendfeuerwehren zugutekommen.
- g. **Sonnenwendfeier:** am 24. 4. Juni ab 19.00 Uhr und am 25. Juni ab 11.00 Uhr
- h. **Die Obstbäume** an den Glascontainern sollten geschnitten werden. Da sich bisher niemand darum gekümmert hat, würde Wilhelmsdorf diese Aufgabe übernehmen,

brauchte aber fachmännische Unterstützung. Darf Wilhelmsdorf Kontakt zu Herrn Wadim Heinrich aufnehmen und um Unterstützung bitten?
Bitte den Punkt "Unterstützung Baumschnitt" in die Prüfliste aufnehmen.

- i. **Die Zufahrtsstraße** zum Wolfsgarten -von der Abzweigung zur Erdfunkstelle, ist in einem maroden Zustand und sollte ausgebessert werden. Der Ortsbeirat wird bei der nächsten Stadtteilbefahrung das Thema mit dem Bürgermeister aufnehmen. Die Zuständigkeit für diese Straße liegt gemäß Aussagen früherer Wilhelmsdorfer Ortsbeiratsmitgliedern bei der Stadt Usingen.
Bitte den Punkt "Prüfung der Zufahrt zum Wolfsgarten" in die Prüfliste aufnehmen.
- j. **Der SEV** benutzt auf der Fahrt nach Usingen öfters die Abkürzung über die K739. Dabei kam es zu kritischen Begegnungsverkehr bei der Durchfahrt am Viadukt - es ereignete sich bereits ein Unfall. Die Stadt wird aufgefordert zu prüfen, ob man diese Strecke für Busse sperren oder anderweitig die Benutzung durch den SEV untersagen kann.
Bitte den Punkt "K739 SEV" in die Prüfliste aufnehmen.

Beschluss

Bitte die Punkte d), h), i) und j) in die Prüfliste aufnehmen.

Abstimmungsergebnis

7. Schließung der Sitzung

Beschluss

Abstimmungsergebnis

Usingen, 22.06.2023

Thomas Lotz
Ortsvorsteher

Verena Jauch
Schriftführer

Ortsbeirat Wilhelmsdorf

Niederschrift

der 12. Sitzung des Ortsbeirats Wilhelmsdorf
am Donnerstag, den 30.03.2023.

Sitzungsbeginn: um 19:01 Uhr
Sitzungsende: ca. 20:22 Uhr

A. Vom Ortsbeirat

Lotz, Thomas
Zipser, Benedict
Jauch, Verena (Schriftführer)

Entschuldigt

B. Gäste

Michael Hahn (Magistrat)
Presse

1. Eröffnung der Sitzung, Begrüßung und Feststellung der form- und fristgerechten Einladung und der Beschlussfähigkeit

Der Ortsvorsteher Herr Lotz stellt die form – und fristgerechte Ladung zur Sitzung und die Beschlussfähigkeit fest.

2. Genehmigung des Protokolls der Sitzung des OB Wilhelmsdorf vom .31.01.2023

Die Niederschrift der 11. Sitzung des Ortsbeirats wurde einstimmig genehmigt.
Abstimmungsergebnis:
3 Ja-Stimmen

3. Prüfbericht aus dem Rathaus

a) Brandschutz Bürgerhaus

- Für 2022 wurden 220 TEUR in der Haushaltsplanung berücksichtigt.
- Berücksichtigt sind der Einbau einer neuen Brandschutzdecke im kompletten Flurbereich mit Herstellung entsprechender Schottungen der haustechnischen Installationen im Deckenbereich und der Einbau einer neuen Brandschutzdecke in der Sporthalle, Kostenschätzungen für eine separate Behindertentoilette, die Erneuerung der Heizungsanlage, einem Abstellbereich unter der Treppe, die ins 1. OG führt und eine räumliche Abtrennung im Dachbereich (ehemals Kirchenraum) für Archiv- und Lagernutzung erarbeitet und für die Haushaltsberatungen aufgenommen.

-Die Bauarbeiten wurden am 02. Mai begonnen und die nutzenden Vereine wurden hierüber in Kenntnis gesetzt. Gemäß Bauzeitenplan ist eine Fertigstellung bis Ende August geplant. Die Arbeiten im Hallenbereich sind hauptsächlich abgeschlossen. Das barrierefreie WC befindet sich im Innenausbau. Es werden noch neue Duschen in den Umkleiden eingebaut. Die Feuerschutztüren sind eingebaut die Seitenbereiche müssen aber noch verputzt werden.

Sachstand Amt 60, Herr Böhmer am 20.03.2023: Die gesamten Arbeiten der Brandschutzsanierung, barrierefreies WC und Umkleiden sind so gut wie abgeschlossen. Im Vereinsraum werden im April noch Akustikelemente installiert.

Beschluss: Der Punkt bleibt im Prüfbericht, bis die Arbeiten abgeschlossen werden.

(b ist erledigt)

c) Backhaus

- Arbeiten sind abgeschlossen Innen und Außen.
- Zum neuen Vordach gab es bereits einen Termin mit dem Denkmalamt und Herrn Giese. Dabei wurde festgehalten, dass Herr Giese mit seinem Handwerker einen Plan für das Vordach entwirft und ihn an die Stadt weiterleitet. Sobald dieser vorliegt, wird er an Frau Herschel vom Denkmalamt zur Prüfung weitergeleitet.

Beschluss: Warten auf Herrn Giese für Entwurf zum Vordach

d) Wetterschutz-Pavillon

Anfrage an die Stadt Usingen, ob die Errichtung eines Wetterschutz-Pavillons an der Boule-Bahn (Höhe Feuerwehrgerätehaus, Wilhelm-Heinrich-Straße 12) genehmigungsfähig ist.

Die Stadt möchte die Vorstellungen der Vereine erfahren. Ortsbeirat wartet auf den Vorschlag der Vereine. Unverändert hat der Ortsbeirat keinen Vorschlag der Vereine erhalten.

Beschluss: Punkt bleibt auf der Prüfliste bis zur Sitzung im Sommer, wenn bis dahin keine Rückmeldung von Vereinen wird der Punkt von der Prüfliste genommen.

e) Zaun am Spielplatz, der Zaun am Spielplatz ist baufällig, die Stadt wird gebeten zu Prüfen diesen zu erneuern in diesem Jahr oder um die Kosten dafür evtl. im Haushalt 2023 aufzunehmen.

- Die Stadt hat ein paar Reparaturen am Zaun durchgeführt
- eine Erneuerung des Zauns wird von der Stadt in den Haushalt 2023 eingestellt.
- Der Zaun ist im Haushalt 2023 berücksichtigt und wird 2023 gebaut.
- Im März wird der Haushalt der Stadt durch den Kreis genehmigt danach erfolgt wahrscheinlich die Erstellung
- Zaun ist bestellt, nachdem 5 Angebote eingeholt worden sind Liederzeit ca. 3 Monate.
- Juni/Juli wird der Bau des Zauns erwartet.

Beschluss: Punkt bleibt auf der Prüfliste, bis zum Bau des Zauns

f) Infrastruktur

1. Tempo 30: Die Überprüfung für die Einrichtung der Tempo-30-Zone in Wilhelmsdorf erfolgt durch das Ordnungsamt. Der Ortsbeirat möchte die Prüfung der Tempo 30 Zone zumindest während der Nachtruhezeiten 22:00 bis 6:00 Uhr erreichen, so wie es in vielen Gemeinden auf Landes und Bundesstraßen bereits erfolgt ist.

1.1. Rückmeldung Stadt 30 Zone nicht möglich aufgrund von Berechnung Lärmaktionsplan Hessen

1.2. Ortsbeirat hält die Berechnung für unzutreffend und fordert eine Messung

1. Ortsbeirat fragt an ob eine Messung anstelle von einer Berechnung durchgeführt werden kann um eine 30er Zone einzurichten

Zu 1) Rückmeldung Amt 32, Herr Bleher am 21.12.2022: Die Verkehrslärmschutzverordnung enthält genaue Vorschriften, wie die Geräuschbelastungen errechnet werden. Diese Berechnung ist zwingend vorgeschrieben und Messungen sind nicht möglich

Im Rahmen des 3. Lärmaktionsplans Hessen wurden lärmtechnische Berechnungen durch den zuständigen Straßenbaulastträger Hessen Mobil auf der L3063 durchgeführt. Gemäß Lärmschutzrichtlinien-StV, durchgeführten Gutachten gab es keine Überschreitungen der Schwellenwerte in der Wilhelm-Heinrich-Straße. Somit konnte aus den ermittelten Ergebnissen keine Geschwindigkeitsbeschränkung aus Gründen des Lärmschutzes abgeleitet werden. Es besteht jedoch die Möglichkeit im Rahmen der 4. Runde des Lärmaktionsplans Hessen der planaufstellenden Behörde (Regierungspräsidium Darmstadt) die „Wilhelm-Heinrich-Straße“ zur Berücksichtigung mitzuteilen, um eine erneute Überprüfung durchführen zu lassen.

Der Ortsbeirat berichtet das die vorgebrachten Kommentare aus Usingen-Wilhelmsdorf in den 4. Lärmaktionsplan eingegangen sind.

Der Ortsbeirat berichtet, dass der Antrag zur Aufnahme der Wilhelm-Heinrich-Str. in den 4. Lärmaktionsplan 2023 angenommen wurde. Das Verfahren zur Berücksichtigung im Lärmaktionsplan ist langwierig, mit einem Ergebnis nicht vor 2024 zu rechnen.

Da es in den letzten Wochen vermehrt zu kritischen Situationen am Zebrastreifen und den Bushaltestellen in Wilhelmsdorf gekommen ist – Anzeige bei der Polizei war erfolgt und Ordnungsamt und Polizei haben sich die Gegebenheiten vor Ort angeschaut - fordert der Ortsbeirat häufigere Geschwindigkeitsmessungen z.B. am JuZ oder am Feuerwehrgerätehaus.

Für ein weiterhin sicheres Queren der Wilhelm-Heinrich.Str. - nach Wegfall der Ampelanlage – sehen die Wilhelmsdorfer Bürger und Bürgerinnen und der Ortsbeirat eine Einrichtung einer 30er Zone in der Wilhelm-Heinrich-Str als absolut notwendig an. Wir bitten das Ordnungsamt und den Bürgermeister weiterhin um ihre Unterstützung, dieses Ziel zu erreichen.

2. Warten auf Rückmeldung der Wirtschaftsförderung Usingen in 2023

Zu 2) Werbeflächen im Bereich von Bus-Wartehäuschen sollen aufgenommen und ggf. neu verpachtet werden Die Wirtschaftsförderung der Stadt Usingen hat bereits in Zusammenarbeit mit dem Bauamt eine Bestandsaufnahme der 22 Buswartehäuschen im Stadtgebiet von Usingen und den Stadtteilen erstellt und wird für die Vermarktung der Werbeflächen ein Konzept erstellen. Hierbei besteht noch Klärungsbedarf, da die Buswartehäuschen nicht alle städtisches Eigentum sind und teilweise die Vermarktung der Werbeflächen an ein Unternehmen vergeben ist, so dass Eigentumsverhältnisse und laufende Verträge berücksichtigt werden müssen.

Warten weiterhin auf Rückmeldung von der Wirtschaftsförderung Frau Harmel.

g) Wartehaus an der neuen Bushaltestellen Bushaltestelle „Wilhelmsdorf Friedhof“. Es ist zu prüfen, ob die Stadt einer Errichtung eines neuen Wartehauses oder Unterstand

zustimmen kann, evtl. kann das auch in dem Nahmobilitätskonzept der Stadt berücksichtigt werden.

Rückmeldung Amt 60; Herr Konieczny am 20.03.2023: Im Rahmen des Nahmobilitätskonzeptes werden die Haltestellen in ganz Usingen betrachtet und dann geschaut, inwiefern ein Förderantrag für fehlende Unterstände an Haltestellen gestellt werden kann.

Beschluss zu 1: Bitten um weitere Unterstützung beim Vorhaben „Tempo 30“ für Abschnitte der Wilhelm-Heinrich-Str sowie um weitere Unterstützung beim Wunsch zu häufigeren Geschwindigkeitskontrollen, z.B. in Höhe des Feuerwehrgerätehauses oder des JUZ.

Beschluss zu 2: Bitten um Antwort zu den Werbeflächen der Wirtschaftsförderung. Auf beiden Seiten insbesondere Richtung Usingen sind Unterstände gewünscht.

Beschluss

- a) Der Punkt bleibt im Prüfbericht, bis die Arbeiten abgeschlossen werden. Die Stadt wird gebeten den Ortsbeirat über den Fortschritt der Bauarbeiten weiter zu informieren.

Nachfrage hat der Bürgermeister eine Antwort auf den öffentlichen Brief von letztem Jahr zu Erstellung der 30 Zone in Wilhelmsdorf erhalten?

- b) Punkt bleibt im Prüfbericht, bis zum Abschluss der Innenarbeiten.
- c) Punkt bleibt auf der Prüfliste, Ortsbeirat wird einen Vorschlag an die Stadt senden
- e) Punkt bleibt auf der Prüfliste bis zum Bau des Zauns in 2023
- f) Punkte bleiben auf der Prüfliste
 - i) Ortsbeirat fragt an ob eine Messung anstelle von einer Berechnung durchgeführt werden kann um eine 30 Zone einzurichten
 - ii) Warten auf Rückmeldung der Wirtschaftsförderung Usingen in 2023
- g) Neuer Punkt

Abstimmungsergebnis Beschluss zu 1: Bitten um weitere Unterstützung beim Vorhaben „Tempo 30“ für Abschnitte der Wilhelm-Heinrich-Str sowie um weitere Unterstützung beim Wunsch zu häufigeren Geschwindigkeitskontrollen, z.B. in Höhe des Feuerwehrgerätehaus oder des JUZ.

4. Informationen aus den Sitzungen unserer Stadtgremien - Informationen vom Ortsbeirat

Herr Hahn berichtete über die beiden folgenden Punkte

1. Es erfolgte eine moderate Anpassung der Betreuungsentgelte der betreuten Grundschulen
2. Das Usinger Feuerwehrhaus wird neugebaut werden am gleichen Standort, die Bauarbeiten beginnen bald. Die Usinger Feuerwehr wird temporär in Gebäude des Krankenhausareals ziehen bis der Neubau abgeschlossen ist.

5. Verschiedenes

Glasfaser: wahrscheinlich Juli 2023 Wilhelmsdorf.

Herr Giese, hatte sich vorab bereit erklärt als lokaler Ansprechpartner zur Verfügung zu stehen. Der Ortsbeirat würde es begrüßen, falls weitere Personen bereit wären als Ansprechpartner zur Verfügung zu stehen. Meldungen bitte bis zur nächsten Ortsbeiratssitzung am 22. Juni.

Glocke altes Rathaus

Die Backesgruppe hat 1'000 Euro und der Vereinsring 500 Euro der Zusatzkosten für die Erneuerung der Glocke übernommen. Der Ortsbeirat dankt beiden für die Unterstützung.

Küchenzeile im großen Saal des Bürgerhauses

Für die Erneuerung der Küchenzeile sowie der Theke werden Sponsor(en) gesucht

Container hinter dem Bürgerhaus

Der Container hinter dem Bürgerhaus soll renoviert werden, wir bitten um Genehmigung und Bereitstellung des notwendigen Materials.

Seniorenfahrt am 11. Mai

Die Usinger Seniorenfahrt findet dieses Jahr am 11. Mai statt. Mit dem Bus geht es nach Frankfurt und von dort mit einer Schifffahrt auf dem Main bis nach Hanau.

Bebauungsplan Im Herrngarten

Die Überarbeitung des Bebauungsplans wurde beauftragt.

Die Stadt und der Bauträger arbeiten weiterhin an den notwendigen Verträgen zur Erschließung und dem Kauf/Verkauf des stadteigenen Grundstückes.

Wir werden in der nächsten Sitzung über den Fortschritt der Gespräche informieren.

Feuerwehr – Werbeaktion

Ab Samstag den 1. April findet auf dem REWE Parkplatz eine Werbeaktion der Usinger Feuerwehren statt. Neben einigen Attraktionen der Feuerwehren startet auch der Verkauf der Sticker mit Bildern von Feuerwehrleuten aus den Taunusgemeinden. Der Erlös der Stickerverkäufe kommt der Jugendarbeiten der Feuerwehren zu Gute. JHV der Feuerwehr Wilhelmsdorf findet am 1. April um 19 Uhr im Feuerwehrgerätehaus statt.

Usingen, 30.03.2023

Thomas Lotz
Ortsvorsteher

Verena Jauch
Schriftführer

Bauamt

Datum	Drucksache Nr.:
31.05.2023	XI/62-2023

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Magistrat	12.06.2023	(kein Text vorhanden)
Ortsbeirat Merzhausen	13.06.2023	
Ortsbeirat Eschbach	14.06.2023	
Ortsbeirat Wilhelmsdorf	22.06.2023	
Ausschuss für Verkehr, Bauen und Stadtentwicklung	27.06.2023	
Haupt- und Finanzausschuss	29.06.2023	
Ortsbeirat Usingen	06.07.2023	
Stadtverordnetenversammlung	10.07.2023	
Ortsbeirat Michelbach	03.07.2023	
Ortsbeirat Wernborn	04.07.2023	

Stellplatzsatzung der Stadt Usingen - Neufassung

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen:

Die Neufassung der Stellplatzsatzung der Stadt Usingen wird gemäß der als Anlage 1 vorliegenden Fassung auf der Grundlage der § 5 HGO sowie § 91 HBO beschlossen.

Die Stellplatzsatzung der Stadt Usingen vom 05.05.2019, sowie deren 1. Änderung vom 02.11.2019 werden aufgehoben und ersetzt.

Sachdarstellung:

Die aktuelle Fassung der Stellplatzsatzung der Stadt Usingen trat am 02.11.2019 in Kraft. Nun wird es notwendig, die Satzung einerseits im Interesse der Rechtssicherheit und andererseits auf Grund des Bedarfs zu überarbeiten und auch an die zukünftige Mobilitätsentwicklung anzupassen. Aus Gründen der Übersichtlichkeit und des Umfangs der neuen/veränderten Inhalte erfolgt anstelle einer erneuten Änderung eine komplette Neufassung der Stellplatzsatzung. Der Aufbau der einzelnen Paragraphen und Absätze wird jedoch aus der ursprünglichen Fassung übernommen. Die Neufassung sieht gegenüber der bisher gültigen Fassung neben redaktionellen Anpassungen, die unter anderem noch deutlichere Formulierungen beinhalten, vor allem die Stärkung des Radverkehrs und der Elektromobilität, sowie die Begrünung von Stellplatzanlagen vor. Der Satzungsentwurf wurde dem Hessischen Städtetag zur Überprüfung vorgelegt.

1. Zu § 1: Hier wurde ergänzt, dass abweichende Regelungen in Bauleitplänen und weiteren städtischen Satzungen, sowie denkmalschutzrechtliche Belange unberührt bleiben. Dies betrifft vor allem die Gestaltung der Stellplätze und Abstellplätze, die sich vorrangig an etwaige Denkmalschutzaufgaben und an die Regelungen der Gestaltungssatzung der Stadt Usingen zu orientieren hat.

2. Zu § 2 Abs. 1: Der Verweis auf § 52 Abs. 5 HBO entfällt, da die neue Stellplatzsatzung nun präzisere Regelungen für Fahrradabstellplätze trifft (siehe Änderungen zu § 4 Abs. 4).

Zu § 2 Abs. 2: Der Hinweis, dass die Stellplätze spätestens zur Nutzungsaufnahme der baulichen Anlage fertiggestellt sein müssen, wird analog zur Regelung in Abs. 1 auch hier ergänzt, da auch bei einer Nutzungsänderung die Parkplätze ab dem Zeitpunkt der Nutzungsaufnahme verfügbar sein müssen.

Zu § 2 Abs. 4: Zudem wird die Nichtanwendung des § 52 Abs. 4 Satz 1 und 2 HBO für den Altstadtbereich Usingen (s. Anlage 2) zurückgenommen. Hier soll die Möglichkeit geboten werden, notwendige Stellplätze zu einem gewissen Anteil durch Abstellplätze für Fahrräder zu ersetzen, wenn die Stellplätze nicht in ausreichender Zahl nachgewiesen werden können. Im eng bebauten Altstadtbereich sollte eine bauliche Entwicklung nicht weiter an fehlendem Raum für Stellplätze scheitern, zumal der Radverkehr in Zukunft ohnehin an Bedeutung gewinnen wird.

3. Zu § 3 Abs. 1: Die Regelung, dass für nicht überdachte Stellplätze und Stellplätze mit Pergola wasserdurchlässige Beläge zu verwenden sind, gilt in Ausnahmefällen nun nicht mehr. Ausnahmefälle in diesem Sinne wären beispielsweise anzunehmende Bodenverunreinigungen durch die Nutzung des Stellplatzes oder die Herstellung der Barrierefreiheit auf Stellplätzen für Kraftfahrzeuge von Menschen mit Behinderung.

Zu § 3 Abs. 3: Bäume sind nun im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang zu den Stellplätzen und nicht wie bisher lediglich auf dem Grundstück anzupflanzen. Dadurch soll eine ansprechende Gestaltung der Stellplätze erreicht werden. Kleinkronige Bäume sollen zulässig sein, wenn großkronige Bäume die Nutzung von Photovoltaikanlagen im Stellplatzbereich beeinträchtigen würden.

Zu § 3 Abs. 4 und 5: Die beiden Absätze werden auf Empfehlung des Hessischen Städtetags zu Einem zusammengefasst, um „Regel“ und „Ausnahme“ deutlicher hervorzuheben.

Zu § 3 Abs. 7 und 8: Die Regelungen des § 3 Absatz 7 der aktuell gültigen Satzung werden durch den Verweis auf das Gebäude-Elektromobilitätsinfrastruktur-Gesetz (GEIG) in seiner jeweils gültigen Fassung ersetzt. Dieses Bundesgesetz gilt verpflichtend seit dem 18. März 2021 und regelt die Ausstattung von Kraftfahrzeugstellplätzen mit der Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge. Zudem wird der Verweis auf die Garagenverordnung aus § 3 Abs. 8 der aktuell gültigen Fassung der Stellplatzsatzung mit in den neuen Abs. 7 aufgenommen.

Zu § 3 Abs. 9: Garagen sind in der neuen Fassung der Stellplatzsatzung entweder an den Fassaden oder auf den Dächern zu begrünen, sofern die Dachflächen nicht für die Errichtung von Photovoltaikanlagen verwendet werden. Dies führt zu einer ansprechenderen und ökologischeren Gestaltung von Garagen.

Zu § 3 Abs. 10: Die Satzung erhält einen Absatz über die Gestaltung von Fahrradabstellplätzen. Dadurch wird sichergestellt, dass die Fahrradabstellplätze tatsächlich nutzbar sind.

4. Zu § 4 Abs. 1: Die notwendige Breite von Stellplätzen wird bei Senkrecht- und Schrägaufstellung von 2,30 m auf 2,50 m und bei Längsaufstellung von 2 m auf 2,30 m erhöht. Die notwendige Länge bei Senkrecht- und Schrägaufstellung wird von 5 m auf 5,50 m erhöht. In Anbetracht dessen, dass PKW tendenziell zunehmend größere Abmessungen aufweisen, ist hier eine Anpassung der Breite sinnvoll. Zudem entsprechen die Werte für die Breite nun der derzeit gültigen Garagenverordnung (GaV)

Zu § 4 Abs. 4: Die Satzung erhält einen Absatz über die Größe von Fahrradabstellplätzen. Dadurch wird sichergestellt, dass die Fahrradabstellplätze tatsächlich nutzbar sind.

5. Zu § 5 Abs. 3: Es wird ergänzt, dass eine wechselseitige Benutzung von Stellplätzen nach Satz 1 auch Anlagen in zumutbarer Entfernung umfasst, da ohnehin anzunehmen ist, dass die Nutzer von baulichen Anlagen auch Parkplätze im Umkreis ihres Ziels nutzen, die eigentlich anderen Nutzungen zugeordnet sind, bzw. ihr Fahrzeug wahrscheinlich nicht umparken, wenn sie Besorgungen an mehreren Orten innerhalb einer Nachbarschaft machen.
6. Zu § 6 Abs. 1 und 2: Die beiden Absätze werden auf Empfehlung des Hessischen Städtetags zu Einem zusammengefasst, um „Regel“ und „Ausnahme“ deutlicher hervorzuheben. Die Begriffsdefinition der „zumutbaren Entfernung“ wird zudem von „100 m Luftlinie“ geändert zu „200 m fußläufige Entfernung“. Dies bietet eine realistischere Abbildung der Entfernung, die die Nutzer baulicher Anlagen bereit sind von ihrem Stellplatz hin zu ihrem Ziel zu Fuß zurückzulegen.
7. Zu § 7 Abs. 4 und 5: Absatz 4 entfällt; Der Ablösebeitrag wird pauschal auf 5.200 € festgesetzt. Eine Ablöse von Stellplätzen soll nur in absoluten Ausnahmefällen erfolgen und die Herstellungskosten eines Stellplatzes durch die Stadt möglichst realistisch abbilden.

Zu § 7 Abs. 6: Zugleich wird der Stadt mit dieser neuen Satzungsfassung die Verpflichtung auferlegt, den durch den Bauherrn geleisteten Ablösebetrag ausschließlich für die Errichtung von öffentlichen Stellplätzen zu verwenden, um dem eigentlichen Sinn und Zweck einer Ablösezahlung gerecht zu werden.

8. Zu § 9 Abs. 2: Abs. 2 entfällt. Die Regelung aus dem ursprünglichen Abs. 2 wird in der neuen Satzungsfassung ergänzt und in § 1 aufgenommen, da die Nichtberührung anderer gesetzlicher Regelungen thematisch eher unter „Geltungsbereich“ als unter „Inkrafttreten“ fällt.
9. Zu Anlage 1: Hier wird unter anderem die Definition verschiedener Verkaufsflächen (Abschnitt 3) angepasst. Die Kategorien „Läden und Geschäftshäuser“ und „Geschäftshäuser mit geringem Besucher/innenverkehr“ fallen weg. Künftig sollen Verkaufsstätten nur noch nach Verkaufsnutzfläche beurteilt werden (bis 800 m², 800 bis 1.500 m² und über 1.500 m²). Lediglich bei großflächigem Einzelhandel über 1.500 m² Verkaufsnutzfläche wird weiterhin die Art des Sortiments mit in die Bewertung einbezogen. Dies erleichtert die Zuordnung von Vorhaben und damit die Errechnung des Stellplatzbedarfs erheblich. Unter Abschnitt 4 wurde die Nutzungskategorie „Kulturelle Stätten“ hinzugefügt, die bisher noch nicht in der Stellplatzsatzung abgebildet war. Hier sind zukünftig 1 Stellplatz je 30 m², bzw. 1 Fahrradabstellplatz je 60 m² Nutzfläche nachzuweisen.
Des Weiteren erfolgen Anpassungen unter Abschnitt 8. Die Zahl der Fahrradabstellplätze in der Nutzungskategorie „Sonstige allgemeinbildende Schulen, Berufsschulen, Berufsfachschulen“ bemisst sich künftig nicht mehr an der Zahl der Schüler/innen über 18 Jahren, sondern stattdessen an der gesamten Zahl, da ohnehin meist diejenigen Schüler/innen mit dem Fahrrad in die Schule fahren, die unter 18 sind. Die Berechnung der Stellplätze für „Kindergärten, Kindertagesstätten und dgl.“ erfolgt nun nicht mehr nach Gruppenräumen, sondern nach der Anzahl der Kinder. Dies ist erforderlich, da die Kindergärten in Usingen keine Gruppen im ursprünglichen Sinne mehr beinhalten.
10. Zu Anlage 2: Anlage 2 (zuvor Anlage 9) diente ursprünglich der Abgrenzung des Geltungsbereichs, in dem Verkaufsstätten, Gastronomiebetriebe und Dienstleistungsbetriebe bis 300 m² Verkaufs-/Nutzfläche und bis zu 10 Beschäftigten keine Stellplätze nachzuweisen

haben. Zukünftig soll es in diesem Geltungsbereich zusätzlich möglich sein, bei platzbedingt fehlender Möglichkeit zur Herstellung von Stellplätzen eine bestimmte Zahl an Stellplätzen durch Fahrradabstellplätze zu ersetzen. Da dies wirklich nur auf den eng bebauten Altstadtbereich beschränkt werden soll, wurde der entsprechende Geltungsbereich verkleinert.

Alle übrigen Bestimmungen der Stellplatzsatzung vom 02.11.2019 werden in die neue Satzung übernommen.

Haushaltsrechtlich geprüft:

bedarf keiner Zustimmung der Kämmerei

Leitung Kämmerei

Steffen Wernard
Bürgermeister

Gabriele Pöhlmann
Amtsleitung Bauamt

Natalie Hinz
Sachbearbeitung

Anlage(n):

- (1) Anlage 1: Stellplatzsatzung mit Anlagen
- (2) Anlage 2: Synopse

Stellplatzsatzung

der Stadt Usingen vom _____

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 318) sowie der §§ 52, 86 Abs. 1 Nr. 23 und 91 Abs. 1 Nr. 4 der Hessischen Bauordnung (HBO) vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 198) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Usingen in ihrer Sitzung am _____ die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 - Geltungsbereich

Die Satzung gilt für das gesamte Gebiet der Stadt Usingen. Regelungen in Bebauungsplänen oder sonstigen Satzungen, die von Regelungen dieser Satzung abweichen, sowie denkmalschutzrechtliche Anforderungen bleiben unberührt.

§ 2 – Herstellungspflicht und Begriffe

- (1) Bauliche und sonstige Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, dürfen im Geltungsbereich nach § 1 Satz 1 nur errichtet werden, wenn Stellplätze für Kraftfahrzeuge, einschließlich Stellplätze für Kraftfahrzeuge von Menschen mit Behinderungen und Abstellplätze für Fahrräder in ausreichender Zahl, Größe und Beschaffenheit sowie an einem geeigneten Standort hergestellt werden (notwendige Stellplätze und Abstellplätze). Diese müssen spätestens zum Zeitpunkt der Nutzungsaufnahme bzw. Benutzbarkeit der Anlagen fertiggestellt sein. Notwendige Stellplätze und Abstellplätze können auch in Form von Garagen nachgewiesen werden.
- (2) Änderungen und Nutzungsänderungen nach Abs. 1 sind nur zulässig, wenn Stellplätze und Abstellplätze in solcher Zahl, Größe und Beschaffenheit hergestellt werden, dass sie die infolge der Änderung zusätzlich zu erwartenden Fahrzeuge aufnehmen können (notwendige Stellplätze und Abstellplätze). Diese Stellplätze müssen spätestens zum Zeitpunkt der Nutzungsaufnahme bzw. Benutzbarkeit der Anlagen fertiggestellt sein. Notwendige Stellplätze und Abstellplätze können auch in Form von Garagen nachgewiesen werden.
- (3) Für den Geltungsbereich gem. der Anlage 2 wird bestimmt, dass die Pflicht zur Herstellung von notwendigen Stellplätzen und Abstellplätzen, bei der Errichtung, der baulichen Änderung oder der Nutzungsänderung von baulichen oder sonstigen Anlagen des Einzelhandels (Läden) bis zu einer Größe von 300 m² Verkaufsfläche, für Gastronomiebetriebe und Dienstleistungsbetriebe bis zu einer Größe von 300 m² Nutzfläche, und die nicht mehr als 10 Beschäftigte haben, nicht entsteht.
- (4) Im Geltungsbereich gem. der Anlage 2 kann § 52 Abs. 4 Satz 1 und 2 HBO angewendet werden. Innerhalb des restlichen Geltungsbereiches dieser Satzung ist die Anwendung des § 52 Abs. 1 Satz 1 und 2 HBO ausgeschlossen.

§ 3 - Gestaltung der Stellplätze und Abstellplätze

- (1) Nicht überdachte Stellplätze und Stellplätze mit Pergola sind mit Pflaster, Verbundsteinen oder ähnlichen wasserdurchlässigen Belägen zu befestigen. Begründete Ausnahmen (z. B. Stellplätze für Kraftfahrzeuge für Menschen mit Behinderung, Grundwassergefährdung usw.) sind zulässig.
- (2) Bei baulichen oder sonstigen Anlagen, bei denen eine Stellplatzanzahl von mehr als 4 Stellplätzen entsteht, sind die Stellplätze dauerhaft zu markieren.
- (3) Stellplätze müssen durch geeignete heimische Bäume, Hecken oder Sträucher abgeschirmt werden. Je 5 Stellplätzen ist ein großkroniger, hochstämmiger Baum mit einem Mindeststammumfang von 20 cm, gemessen in 1 m Höhe, im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang zu den entsprechenden Stellplätzen zu pflanzen und dauernd zu unterhalten. Falls die Stellplatzfläche ganz oder teilweise für solare Strahlungsnutzung verwendet werden soll oder die solare Strahlungsnutzung in angrenzenden Bereichen wesentlich beeinträchtigt wird, können ausnahmsweise kleinkronige Bäume auf Antrag genehmigt werden. Stellplätze mit mehr als 500 m² befestigter Fläche sind zusätzlich durch eine raumgliedernde Bepflanzung aus heimischen Gehölzen zwischen Stellplatzgruppen zu unterteilen.

Böschungen zwischen einzelnen Stellplatzflächen sind mit heimischen Gehölzen und bodendeckenden Pflanzen zu bepflanzen.

- (4) Stellplätze müssen ohne Überquerung anderer Stellplätze ungehindert erreichbar sein. Bei Wohngebäuden können mit Zustimmung der Stadt hintereinander angeordnete Stellplätze (gefangene Stellplätze) zugelassen werden. Es darf je Wohneinheit jeweils nur 1 gefangener PKW-Stellplatz angeordnet werden; die notwendigen PKW-Stellplätze müssen den Wohnungen zugeordnet sein. Die Zuordnung ist auf Verlangen der Stadt dauerhaft zu kennzeichnen
- (5) entfällt, siehe (4)
- (6) Stellplätze für Besucher müssen vom öffentlichen Verkehrsraum aus erkennbar und zu Zeiten des Besucherverkehrs stets zugänglich sein. Die Stellplätze müssen für die Nutzung gekennzeichnet sein.
- (7) entfällt
- (8) Im Übrigen finden die Vorschriften der Garagenverordnung und des Gebäude-Elektromobilitätsinfrastruktur-Gesetzes (GEIG) in ihrer jeweils geltenden Fassung entsprechend Anwendung.
- (9) Die Errichtung von oberirdischen nicht allseitig geschlossenen Doppelparkieranlagen ist nicht zulässig.
- (10) Werden an Stelle von ebenerdigen Stellplätzen Garagen errichtet, so sind deren Fassaden mit Rank- und Klettergehölzen zu versehen. Dies gilt auch für die Fassaden von Parkdecks. Wird das Dach als Flachdach ausgeführt, ist es ebenfalls – soweit nicht für solare Strahlungsenergie genutzt – zu begrünen.
- (11) Notwendige Abstellplätze müssen für das Abstellen von Fahrrädern geeignet und uneingeschränkt hierfür nutzbar sein. Demnach müssen notwendige Abstellplätze von der öffentlichen Verkehrsfläche aus ebenerdig oder über Rampen oder Aufzüge verkehrssicher und leicht erreichbar (nicht verwinkelter Zugang mit einer Breite von mindestens 1,50 m mit nicht mehr als zwei Türen) sein sowie einen sicheren Stand und die Sicherung gegen Diebstahl (gesicherte Anschließmöglichkeit in nicht verschließbaren Räumen) ermöglichen.

§ 4 – Größe der notwendigen Stellplätze und Abstellplätze

- (1) Notwendige Stellplätze für Personenkraftwagen müssen bei Senkrecht- und Schrägaufstellung mindestens 5,50 m lang und mindestens 2,50 m breit sein; für Kraftfahrzeuge von Menschen mit Behinderung müssen sie mindestens 3,50 m breit sein. Notwendige Stellplätze in Längsaufstellung entlang einer mindestens 3 m breiten Zufahrt müssen mindestens 6 m lang und mindestens 2,30 m, für Kraftfahrzeuge von Menschen mit Behinderung mindestens 3,50 m breit sein.
- (2) Die sonstigen Bestimmungen der Garagenverordnung (GaV) bleiben unberührt.
- (3) Folgende Mindeststellplatzgrößen werden festgesetzt:
 1. für einen Lastkraftwagen bis zu 2,5 t Gesamtgewicht oder einen Omnibus mit höchstens 10 Sitzplätzen oder einem Anhänger
Länge: 7,00 m Breite: 2,50 m
 2. für einen Lastkraftwagen von mehr als 2,5 t bis 10 t Gesamtgewicht oder einem Omnibus mit mehr als 10 Sitzplätzen
Länge: 10,00 m Breite: 3,00 m
 3. für einen Lastkraftwagen von mehr als 10 t Gesamtgewicht oder einen Standardlinienbus
Länge: 12,00 m Breite: 3,50 m

4. für ein Sattelkraftfahrzeug, einen Lastzug oder einen Gelenkbus
Länge: 20,00 m Breite: 3,50 m
- (4) Für Fahrradabstellplätze werden, soweit nicht im Einzelfall ein geringerer Flächenbedarf nachgewiesen ist, je Fahrrad eine Grundfläche mit mindestens 0,75 m in der Breite und 2,00 m Länge bestimmt. Jeder zehnte Abstellplatz muss eine Breite von 1,30 m und eine Länge von 2,50 m aufweisen, um den Anforderungen von Fahrrädern mit Anhänger zu genügen.

§ 5 - Zahl der notwendigen Stellplätze und Abstellplätze für Fahrräder

- (1) Die Zahl der nach § 2 herzustellenden Stellplätze und Abstellplätze für Fahrräder bemisst sich nach der dieser Satzung beigefügten Anlage 1, die verbindlicher Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Für baulich und sonstige Anlagen, deren Nutzungsart nicht in der Anlage aufgeführt ist, richtet sich die Zahl der Stellplätze und Abstellplätze für Fahrräder nach einem angenommenen in der Betriebsbeschreibung aufgeführten prognostizierten Verkehrsaufkommen/Bedarf. Dabei sind die in der Anlage für vergleichbare Nutzungen festgesetzte Zahlen als Richtwert heranzuziehen.
- (3) Bei Anlagen mit mehreren verschiedenartigen Nutzungen, die sich zeitlich ablösen, können gemeinsame Stellplätze geschaffen werden. Die Zahl der erforderlichen Stellplätze bemisst sich nach dem größten gleichzeitigen Bedarf. Die wechselseitige Benutzung muss auf Dauer gesichert sein. Eine solche wechselseitige Benutzung ist bei öffentlich-rechtlicher Sicherung auch bei der Bestimmung der Anzahl der notwendigen Stellplätze verschiedener Vorhaben in zumutbarer Entfernung zulässig.
- (4) Steht die ermittelte Gesamtzahl der nachzuweisenden Stellplätze und Abstellplätze für Fahrräder in einem offensichtlichen Missverhältnis zum tatsächlichen Bedarf, so kann die sich aus der Einzelermittlung ergebende Zahl der Stellplätze entsprechend erhöht oder ermäßigt werden.
- (5) In den Fällen der Absätze 2-4 ist die Zustimmung der Stadt Usingen erforderlich. Über den Antrag entscheidet der Magistrat der Stadt Usingen.
- (6) Bei der Stellplatzberechnung ist jeweils ab einem Wert der ersten Dezimalstelle ab fünf auf einen vollen Stellplatz aufzurunden.
- (7) Sofern Garagen errichtet werden, gelten die gleichen Zahlen wie im Fall der Errichtung von Stellplätzen.

§ 6 – Standort der notwendigen Stellplätze und Abstellplätze

- (1) Stellplätze und Abstellplätze für Fahrräder sind grundsätzlich auf dem Baugrundstück herzustellen und dauerhaft zu unterhalten. Ist die Herstellung von Stellplätzen und Garagen auf dem Baugrundstück ganz oder teilweise nicht möglich oder unverhältnismäßig, so dürfen sie auch auf einem anderen Grundstück in zumutbarer Entfernung vom Baugrundstück (fußläufige Entfernung von maximal 200 Metern) von der Zufahrt, sollte diese nicht vorhanden sein, vom Zugang zum Grundstück hergestellt werden, wenn dessen Nutzung zu diesem Zweck dauerhaft sowohl öffentlich-rechtlich als auch zivilrechtlich das Nutzungsrecht im Grundbuch gesichert ist.
- (2) entfällt, siehe (1)

§ 7 - Ablösung

- (1) Die Herstellungspflicht für Stellplätze kann auf Antrag durch Zahlung eines Geldbetrages abgelöst werden, wenn die Herstellung des Stellplatzes aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich ist. Ein Ablöseanspruch besteht nicht.
- (2) Über den Antrag entscheidet der Magistrat der Stadt Usingen.
- (3) Dem zu entrichtenden Geldbetrag für die Ablösung von Stellplätzen wird die Zahl der notwendigen Stellplätze nach § 5 zugrunde gelegt.
- (4) entfällt

- (5) Der Ablösebetrag für jeden abzulösenden Stellplatz beträgt 5.200,00 €.
- (6) Baugenehmigungen oder die Zustimmung der Stadt zu genehmigungsfreien Vorhaben dürfen erst nach Eingang des Ablösebetrages bei der Stadt erteilt werden.
- (7) Der Erlös aus den Ablösungen ist durch die Stadt Usingen ausschließlich zur Herstellung öffentlicher Stellplätze zu verwenden.

§ 8 - Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 86 Abs. 1 Nr. 20 HBO handelt, wer
- entgegen § 2 Abs. 1 bauliche und sonstige Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, errichtet, ohne Stellplätze und Abstellplätze in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt zu haben,
 - entgegen § 2 Abs. 2 Änderungen oder Nutzungsänderungen von baulichen oder sonstigen Anlagen vornimmt, ohne den hierdurch ausgelösten Mehrbedarf an geeigneten Stellplätzen und Abstellplätzen für Fahrräder in ausreichender Zahl und Größe sowie geeigneter Beschaffenheit hergestellt zu haben.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 15.000 € geahndet werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Art. 5 G. v. 27.08.2017 (BGBl. I S. 3295) findet in seiner jeweils gültigen Fassung Anwendung.
- (4) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Magistrat.

§ 9 - Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach Vollendung der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Stellplatzsatzung mit Stand vom 02.11.2019 außer Kraft.
- (2) entfällt

Anlagen: 1-2

Ausfertigungsvermerk

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

(Ort, Datum)

(Siegel)

Wernard (Bürgermeister)

Bekanntmachungsvermerk

Die vorstehend ausgefertigte Satzung wurde am _____ im Usinger Anzeiger öffentlich bekannt gemacht.

(Ort, Datum)

(Siegel)

Wernard (Bürgermeister)

Anlage 1 zur Stellplatzsatzung der Stadt Usingen vom _____

Stellplatzbedarf und Bedarf an Abstellplätzen für Fahrräder				
Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Pkw-Stellplätze	hiervon für Besucher/innen in % zu errichtende und zu kennzeichnende Stellplätze gem. § 3 Abs. 6 oder Mindest-stellplatzanzahl	Zahl der Abstellplätze für Fahrräder
1 Wohngebäude				
1.1	Einfamilienwohnhäuser	2 je Wohnung	---	---
1.2	Mehrfamilienhäuser und sonstige Gebäude mit Wohnungen	2 je Wohnung	10	2 je Wohnung
1.3	Seniorenwohnanlagen mit gemeinschaftlicher Betreuung	1 je 2 Wohnungen	10	0,2 je Wohnung
1.4	Wohnungen im Sanierungsgebiet Stadt	1 je Wohnung	---	1 je Wohnung
1.5	Wochenend- und Ferienhäuser	1 je Wohnung	---	2 je Wohnung
1.6	Wohnheime aller Art, außer 1.7 und 1.8	1 je 2 Betten	10	1 je 2 Betten
1.7	Kinder- und Jugendheime	1 je 10 Betten	50	1 je 3 Betten
1.8	Pflege- und Behindertenwohnheime	1 je 5 Betten	10	1 je 10 Betten
1.9	Gebäude mit Kleinstwohnungen bis 45 m ² Wohnfläche	1 je WE	10	---
1.10	Wohngebäude des sozial geförderten Wohnungsbaus	1,5 je WE	0	1 je WE
zum Begriff Wohnfläche siehe Ziff. 14.1				
2. Gebäude mit Büro-, Verwaltung- und Praxisräumen				
2.1	Büro- und Verwaltungsräume allgemein	1 je 30 m ² Nutzfläche	20	1 je 60 m ² Nutzfläche
2.2	Räume mit erheblichen Besucher-/innenverkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen u. dergl.)	1 je 20 m ² Nutzfläche, jedoch mind. 4 Stpl.	75	1 je 50 m ² Nutzfläche
2.3	Praxisräume oder Räume freiberuflicher Tätigkeit mit geringem Besucher-/Kundenverkehr	1 je 30m ² Nutzfläche	90	1 je 60 m ² Nutzfläche
2.4	Nutzungen mit Fahrzeugpark (Ambulanter Pflegedienst, Kuriertätigkeit, etc.)	1 je 20 m ² Nutzfläche, jedoch mind. 4 Stpl.	25	1 je 50 m ² Nutzfläche
zum Begriff Nutzfläche siehe Ziff. 14.2				
3. Verkaufsstätten				
3.1	Verkaufsstätten bis 800 m ² Verkaufsfläche (VK)	1 je 30 m ² Verkaufsnutzfläche	75	1 je 70 m ² Nutzfläche
3.2	Verkaufsstätten mit 800 bis 1.500 m ² VK	1 je 25 m ² Verkaufsnutzfläche	90	1 je 100 m ² Verkaufsnutzfläche
3.3	Großflächige Handelsbetriebe, Einzelhandelsbetriebe ab 1.500 m ² VK mit Sortimenten der Grundversorgung/des kurzfristigen Bedarfs	1 je 20 m ² Verkaufsnutzfläche	90	1 je 200 m ² Verkaufsnutzfläche
3.4	Großflächige Handelsbetriebe, Einzelhandel, Fachmärkte ab 1.500 m ² VK die keine Sortimente der Grundversorgung/ des kurzfristigen Bedarfs führen	1 je 30 m ² Verkaufsnutzfläche	90	1 je 200 m ² Verkaufsnutzfläche
3.5	Kioske und Imbissstände	1 je 20 m ² Verkaufsnutzfläche, mind. 2 Stpl.	---	---
zum Begriff Verkaufsnutzfläche siehe Ziff. 14.3				
4. Versammlungsstätten (außer Sportstätten) und Kirchen				

4.1	Versammlungsstätten (z.B. Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen)	1 je 5 Sitzplätze	---	1 je 20 Sitzplätze
4.2	Kirchen und Versammlungsstätten für religiöse Zwecke	1 je 30 Sitzplätze	---	1 je 20 Sitzplätze
4.3	Kulturelle Stätten	1 je 30 m ² Nutzfläche		1 je 60 m ² Nutzfläche
5. Sportstätten				
5.1	Sportplätze ohne Besucher/-innenplätze (z.B. Trainingsplätze)	1 je 250 m ² Sportfläche	---	1 je 250 m ² Sportfläche
5.2	Sportplätze mit Sportstadien mit Besucher/innenplätzen	1 je 250 m ² Sportfläche,	Zusätzlich 1 Stellplatz je 15 Besucher/- innenplätze	1 je 250 m ² Sportfläche
5.3	Turn- und Sporthallen ohne Besucher/innenplätze	1 je 50 m ² Hallenfläche	---	1 je 50 m ² Hallenfläche
5.4	Turn- und Sporthallen mit Besucher/innenplätze	1 je 50 m ² Hallenfläche	Zusätzlich 1 Stellplatz je 15 Besucher/- innenplätze	1 je 50 m ² Hallenfläche, zusätzlich 1 je Besucher/- innenplätze
5.5	Freibäder und Freiluftbäder	1 je 200 m ² Grundstücksfläche	75	1 je 200 m ² Grundstücksfläche
5.6	Hallen- und Saunabäder	1 je 8 Kleiderablagen	---	1 je 12 Kleiderablagen
5.7	Tennis- und Squashplätze	4 je Spielfeld	1 Stellplatz je 10 Besucher/- innenplätze	1 je Spielfeld, zusätzlich 1 Abstpl. je 10 Besucher/- innenplätze
5.8	Minigolf	12 je Anlage	---	5 je Anlage
5.9	Kegel-, Bowlingbahnen	4 je Bahn	---	2 je Bahn
5.10	Tanz-, Ballett-, Sportschulen und Fitnesscenter	1 je 20 m ² Sportfläche	---	1 je 30 m ² Sportfläche
5.11	Vereinshäuser und –anlagen soweit nicht unter 5.1 – 5.10 aufgeführt	1 je 200 m ² Nutzfläche	---	1 je 200 m ² Nutzfläche
zum Begriff Sportfläche siehe Ziff. 14.4				
6. Gaststätten und Beherbergungsbetriebe				
6.1	Gaststätten, Schank- und Speisewirtschaften, Cafes, Bistros u.ä.	1 je 10 m ² Nutzfläche	---	1 je 10 m ² Nutzfläche
6.2	Diskotheken	1 je 8 m ² Nutzfläche	---	1 je 8 m ² Nutzfläche
6.3	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe, Restaurationsbetrieb	1 je Gästezimmer, für Restaurationsbetriebe Zuschlag nach 6.1	---	1 je 15 Gästezimmer für zugehörigen Restaurationsbetrieb Zuschlag nach 6.1
6.4	Jugendherbergen	1 je 10 Betten	---	1 je 10 Betten
6.5	Spiel- und Automatenhallen	1 je 8 m ² Nutzfläche, mind. 3 Stpl.	---	1 je 8 m ² Nutzfläche
zum Begriff Nutzfläche siehe Ziff. 14.4				
7. Krankenhäuser/-anstalten				
7.1	Krankenhäuser	1 je 4 Betten	60	1 je 25 Betten
7.2	Sanatorien, Kuranstalten und Anstalten für langfristig Kranke	1 je 3 Betten	60	1 je 25 Betten
7.3	Altenpflegeheime s. unter 1.8	1 je 5 Betten	75	1 je 50 Betten
8. Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung				
8.1	Grundschulen	1 je 20 Schüler/ -innen	---	1 je 3 Schüler/ -innen
8.2	Sonstige allgemeinbildende Schulen, Berufsschulen, Berufsfachschulen	1 je 20 Schüler/ -innen, zusätzlich 1 je Schüler/-innen über 18 Jahre	---	1 je 3 Schüler/ -innen

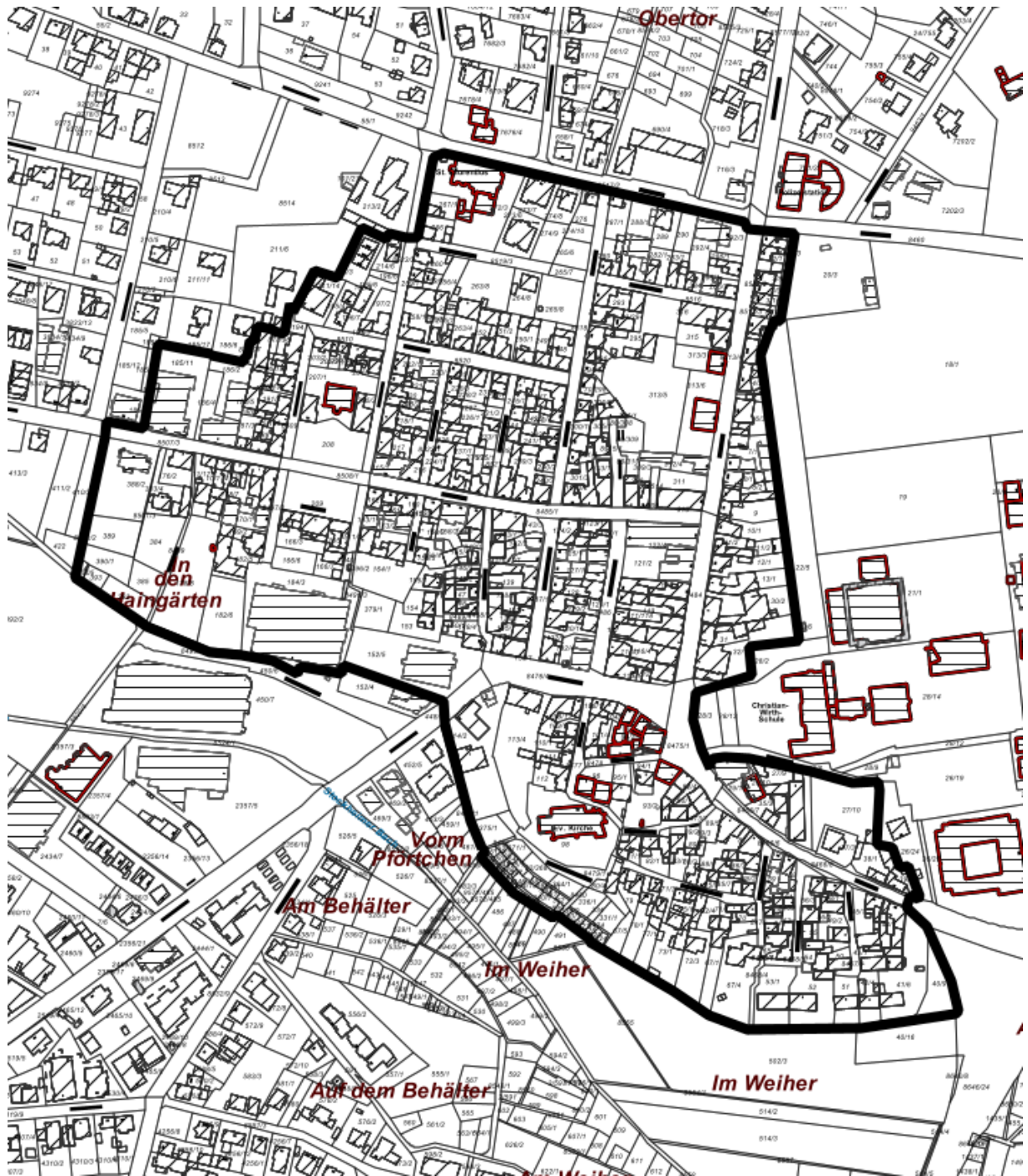
8.3	Kindergärten, Kindertagesstätten und dgl.	1 je 15 Kinder, jedoch mind. 2 Stpl.	---	1 je 15 Kinder jedoch mind. 2
8.4	Jugendfreizeitheim und -freizeittreffs	1 je 30 m ² Nutzfläche, jedoch mind. 2 Stpl.	---	1 je 15 m ² Nutzfläche
8.5	Sonderschulen für Behinderte	1 je 15 Schüler/-innen	---	1 je 15 Schüler/-innen

9.	Gewerbliche Anlagen			
9.1	Handwerks- und Gewerbebetriebe	1 je 60 m ² Nutzfläche, mind. 2 Stellplätze	10	1 je 60 m ² Nutzfläche
9.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- u. Verkaufsräume	1 je 90 m ² Nutzfläche, mind. 2 Stellplätze	---	1 je 100 m ² Nutzfläche
9.3	Ausstellungsflächen	---	---	1 je 100 m ² Nutzfläche
9.4	Kraftfahrzeugwerkstätten	6 je Wartungs- oder Reparaturstand	---	1 je 6 Wartungs- oder Reparaturstände
9.5	Tankstellen mit Pflegeplätzen	5 je Pflegeplatz	---	keine
9.6	Automatische Kraftfahrzeug-Waschstraßen	5 je Waschanlage	---	keine
9.7	Kraftfahrzeugwaschplätze zur Selbstbedienung	2 je Waschplatz	---	keine
	zum Begriff Nutzfläche siehe Ziff. 14.5			
10.	Verschiedenes			
10.1	Kleingarten- und Kleintierzuchtanlagen	1 je 3 Nutzungseinheiten		1 je 2 Nutzungseinheiten
10.2	Nichtgewerbliche Schau-, Präsentations- und Ausstellungsflächen	1 je 200 m ² Fläche, mind. 2 Stpl.		1 je 100 m ² Nutzfläche
10.3	Friedhöfe	1 je 2.000 m ² Grundstücksfläche, jedoch mind. 10 Stellplätze		1 je 750 m ² Grundstücksfläche
11.	Behinderten-Stellplätze			
	Für alle Vorhaben mit Stellplatzbedarf ist für jeweils 20 Stellplätze in der Nähe des Zugangs der baulichen Anlage anzulegen.	1 Behinderten-Stellplatz		
12.	LKW-Stellplätze			
	Bei Betrieben oder Vorhaben, bei denen nach ihrer Art oder Nutzung ein Fahrzeugaufkommen mit Lieferfahrzeugen bedingt ist, ist neben Stellplätzen für Personenkraftwagen eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen oder Abstellplätzen für den Versorgungsverkehr zusätzlich nachzuweisen.	---	---	---
13.	Bus-Stellplätze			
	Bei Betrieben oder Vorhaben, bei denen nach ihrer Art oder Nutzung ein Fahrzeugaufkommen mit gewerblicher Personenbeförderung zu erwarten ist, ist eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen oder Abstellplätzen für den Personenbeförderungsverkehr zusätzlich nachzuweisen.	---	---	---
14.	Anwendungsbestimmungen			
14.1	Bei der Berechnung der der Wohnfläche werden auch die Verkehrsflächen sowie der Wohnnutzung dienende Nebenräume berechnet. Kellerräume und Abstellräume bleiben außer Betracht.			
14.2	Bei der Berechnung der Büroraum und Praxisflächen bleiben Nebenräume gem. DIN 277 außer Betracht.			
14.3	Verkaufsnutzfläche ist die Grundfläche aller dem Kundenverkehr dienenden Flächen mit Ausnahme von Fluren, Treppenträumen,			

	<p>Toiletten, Waschräumen, und Garagen (DIN 277).</p> <p>Bei zusammenliegenden Verkaufsstätten mit einer räumlich nicht getrennten Parkplatzfläche, werden die Verkaufsflächen für die Berechnung zusammengerechnet.</p> <p>Als Sortimente der Grundversorgung/des kurzfristigen Bedarfs gelten die im Erlass zu großflächigen Einzelhandelsvorhaben im Bau- und Planungsrecht (Staatsanzeiger Nr. 5/2003, S. 453 ff) genannten - Lebensmittel, Drogerieartikel, Haushaltswaren -.</p>
14.4	Die Sportplatz-Nutzflächen werden bemessen aus der Fläche die für die reine Sport Ausübung genutzt werden.
14.5	Bei der Berechnung der Gastronomie-Nutzflächen sowie Spielhallen-Nutzflächen bleiben Nebenräume und Verkehrsflächen außer Betracht (DIN 277).
14.6	Bei der Berechnung der gewerblichen Nutzflächen bleiben Nebenräume gem. DIN 277 außer Betracht.

Anlage 2 zur Stellplatzsatzung der Stadt Usingen vom _____

-Abgrenzung und Geltungsbereich Altstadt Kernstadt-



Maßstab: 1:3.500

<u>Stellplatzsatzung 05.05.2019</u>	<u>1.Änderung der Stellplatzsatzung 02.11.2019</u>	<u>Stellplatzsatzung 2023</u>
<p>§ 1 – Geltungsbereich</p> <p>Die Satzung gilt für das gesamte Gebiet der Stadt Usingen.</p>		<p>§ 1 - Geltungsbereich</p> <p>Die Satzung gilt für das gesamte Gebiet der Stadt Usingen. Regelungen in Bebauungsplänen oder sonstigen Satzungen, die von Regelungen dieser Satzung abweichen, sowie denkmalschutzrechtliche Anforderungen bleiben unberührt.</p>
<p>§ 2 – Stellplatzpflicht</p> <p>(1) Bauliche und sonstige Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, dürfen nur errichtet werden, wenn Stellplätze in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit, einschließlich für Kraftfahrzeuge von Menschen mit Behinderung, hergestellt werden (notwendige Stellplätze und Abstellplätze für Fahrräder). Diese müssen spätestens im Zeitpunkt der Nutzungsaufnahme bzw. Benutzbarkeit der baulichen oder sonstigen Anlagen fertig gestellt sein. Die Herstellungspflicht für Fahrradabstellplätze nach § 52 Abs. 5 HBO bleibt unberührt.</p> <p>(2) Bauliche Änderungen oder Nutzungsänderungen von baulichen oder sonstigen Anlagen dürfen nur erfolgen, wenn der hierdurch ausgelöste Mehrbedarf an Garagen oder Stellplätzen und Abstellplätzen in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt wird (notwendige Garagen, Stellplätze und Abstellplätze).</p>	<p>§ 2 – Stellplatzpflicht, erhält den folgenden neuen Absatz 4:</p> <p>(4) Die Anwendung des § 52 Abs. 4 Satz 1 und 2 HBO wird ausgeschlossen.</p>	<p>§ 2 – Herstellungspflicht und Begriffe</p> <p>(1) Bauliche und sonstige Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, dürfen im Geltungsbereich nach § 1 Satz 1 nur errichtet werden, wenn Stellplätze für Kraftfahrzeuge, einschließlich Stellplätze für Kraftfahrzeuge von Menschen mit Behinderungen und Abstellplätze für Fahrräder in ausreichender Zahl, Größe und Beschaffenheit sowie an einem geeigneten Standort hergestellt werden (notwendige Stellplätze und Abstellplätze). Diese müssen spätestens zum Zeitpunkt der Nutzungsaufnahme bzw. Benutzbarkeit der Anlagen fertiggestellt sein. Notwendige Stellplätze und Abstellplätze können auch in Form von Garagen nachgewiesen werden.</p> <p>(2) Änderungen und Nutzungsänderungen nach Abs. 1 sind nur zulässig, wenn Stellplätze und Abstellplätze in solcher Zahl, Größe und Beschaffenheit hergestellt werden, dass sie die infolge der Änderung zusätzlich zu erwartenden Fahrzeuge aufnehmen können (notwendige Stellplätze und Abstellplätze). Diese Stellplätze müssen spätestens zum Zeitpunkt der Nutzungsaufnahme bzw. Benutzbarkeit der Anlagen fertiggestellt sein. Notwendige Stellplätze und</p>

<p>(3) Für den Altstadtbereich der Kernstadt (Geltungsbereich gem. der Anlage 9) wird bestimmt, dass die Pflicht zur Herstellung von Stellplätzen und Abstellplätzen für PKW Behinderter sowie für Fahrräder, bei der Errichtung, der baulichen Änderung oder der Nutzungsänderung von baulichen oder sonstigen Anlagen des Einzelhandels (Läden) bis zu einer Größe von 300 m² Verkaufsfläche, für Gastronomiebetriebe und Dienstleistungsbetriebe bis zu einer Größe von 300 m² Nutzfläche, und die nicht mehr als 10 Beschäftigte haben, nicht entsteht.</p>		<p>Abstellplätze können auch in Form von Garagen nachgewiesen werden.</p> <p>(3) Für den Geltungsbereich gem. der Anlage 2 wird bestimmt, dass die Pflicht zur Herstellung von notwendigen Stellplätzen und Abstellplätzen, bei der Errichtung, der baulichen Änderung oder der Nutzungsänderung von baulichen oder sonstigen Anlagen des Einzelhandels (Läden) bis zu einer Größe von 300 m² Verkaufsfläche, für Gastronomiebetriebe und Dienstleistungsbetriebe bis zu einer Größe von 300 m² Nutzfläche, und die nicht mehr als 10 Beschäftigte haben, nicht entsteht.</p> <p>(4) Im Geltungsbereich gem. der Anlage 2 kann § 52 Abs. 4 Satz 1 und 2 HBO angewendet werden. Innerhalb des restlichen Geltungsbereiches dieser Satzung ist die Anwendung des § 52 Abs. 1 Satz 1 und 2 HBO ausgeschlossen.</p>
<p>§ 3 - Gestaltung der Stellplätze</p> <p>(1) Nicht überdachte Stellplätze und Stellplätze mit Pergola sind mit Pflaster, Verbundsteinen oder ähnlichen wasserdurchlässigen Belägen zu befestigen.</p> <p>(2) Bei baulichen oder sonstigen Anlagen, bei denen eine Stellplatzanzahl von mehr als 4 Stellplätzen entsteht, sind die Stellplätze dauerhaft zu markieren.</p> <p>(3) Stellplätze müssen durch geeignete heimische Bäume, Hecken oder Sträucher abgeschirmt werden. Je 5 Stellplätzen soll ein großkroniger, hochstämmiger Baum mit einem</p>	<p>§ 3 - Gestaltung der Stellplätze, erhält den folgenden neuen Absatz 9:</p> <p>(9) Die Errichtung von oberirdischen nicht allseitig geschlossenen Doppelparkieranlagen ist nicht zulässig.</p>	<p>§ 3 - Gestaltung der Stellplätze und Abstellplätze</p> <p>(1) Nicht überdachte Stellplätze und Stellplätze mit Pergola sind mit Pflaster, Verbundsteinen oder ähnlichen wasserdurchlässigen Belägen zu befestigen. Begründete Ausnahmen (z. B. Stellplätze für Kraftfahrzeuge für Menschen mit Behinderung, Grundwassergefährdung usw.) sind zulässig.</p> <p>(2) Bei baulichen oder sonstigen Anlagen, bei denen eine Stellplatzanzahl von mehr als 4 Stellplätzen entsteht, sind die Stellplätze dauerhaft zu markieren.</p> <p>(3) Stellplätze müssen durch geeignete heimische Bäume, Hecken oder Sträucher abgeschirmt werden. Je 5</p>

<p>Mindeststammumfang von 20 cm, gemessen in 1 m Höhe, gepflanzt und dauernd unterhalten werden. Stellplätze mit mehr als 500 m² befestigter Fläche sollen zusätzlich durch eine raumgliedernde Bepflanzung aus heimischen Gehölzen zwischen Stellplatzgruppen unterteilt werden. Böschungen zwischen einzelnen Stellplatzflächen sollen mit heimischen Gehölzen und bodendeckenden Pflanzen bepflanzt werden.</p> <p>(4) Stellplätze müssen grundsätzlich ohne Überquerung anderer Stellplätze ungehindert anfahrbar sein.</p> <p>(5) Bei Wohngebäuden können mit Zustimmung der Stadt hintereinander angeordnete Stellplätze (gefangene Stellplätze) zugelassen werden. Es darf je Wohneinheit jeweils nur 1 gefangener PKW-Stellplatz angeordnet werden; die notwendigen PKW-Stellplätze müssen den Wohnungen zugeordnet sein. Die Zuordnung ist auf Verlangen der Stadt dauerhaft zu kennzeichnen.</p> <p>(6) Stellplätze für Besucher müssen vom öffentlichen Verkehrsraum aus erkennbar und zu Zeiten des Besucherverkehrs stets zugänglich sein. Die Stellplätze müssen für die Nutzung gekennzeichnet sein.</p> <p>(7) Bei Vorhaben mit größerem Stellplatzbedarf müssen pro 20 Stellplätze davon 5% der Stellplätze, mindestens jedoch 1 Stellplatz mit einer Einrichtung zum Aufladen von Elektrofahrzeugen (E-Stellplatz) ausgestattet sein. Bei der Berechnung der E-Stellplätze ist jeweils auf den vollen E-Stellplatz aufzurunden.</p>		<p>Stellplätzen ist ein großkroniger, hochstämmiger Baum mit einem Mindeststammumfang von 20 cm, gemessen in 1 m Höhe, im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang zu den entsprechenden Stellplätzen zu pflanzen und dauernd zu unterhalten. Falls die Stellplatzfläche ganz oder teilweise für solare Strahlungsnutzung verwendet werden soll oder die solare Strahlungsnutzung in angrenzenden Bereichen wesentlich beeinträchtigt wird, können ausnahmsweise kleinkronige Bäume auf Antrag genehmigt werden. Stellplätze mit mehr als 500 m² befestigter Fläche sind zusätzlich durch eine raumgliedernde Bepflanzung aus heimischen Gehölzen zwischen Stellplatzgruppen zu unterteilen. Böschungen zwischen einzelnen Stellplatzflächen sind mit heimischen Gehölzen und bodendeckenden Pflanzen zu bepflanzen.</p> <p>(4) Stellplätze müssen ohne Überquerung anderer Stellplätze ungehindert erreichbar sein. Bei Wohngebäuden können mit Zustimmung der Stadt hintereinander angeordnete Stellplätze (gefangene Stellplätze) zugelassen werden. Es darf je Wohneinheit jeweils nur 1 gefangener PKW-Stellplatz angeordnet werden; die notwendigen PKW-Stellplätze müssen den Wohnungen zugeordnet sein. Die Zuordnung ist auf Verlangen der Stadt dauerhaft zu kennzeichnen.</p> <p>(5) entfällt, siehe (4)</p> <p>(6) Stellplätze für Besucher müssen vom öffentlichen Verkehrsraum aus erkennbar und zu Zeiten des Besucherverkehrs stets zugänglich sein. Die Stellplätze müssen für die Nutzung gekennzeichnet sein.</p>
--	--	--

<p>(8) Im Übrigen finden die Vorschriften der Garagenverordnung entsprechende Anwendung.</p>		<p>(7) entfällt</p> <p>(8) Im Übrigen finden die Vorschriften der Garagenverordnung und des Gebäude-Elektromobilitätsinfrastruktur-Gesetzes (GEIG) in ihrer jeweils geltenden Fassung entsprechend Anwendung.</p> <p>(9) Die Errichtung von oberirdischen nicht allseitig geschlossenen Doppelparkieranlagen ist nicht zulässig.</p> <p>(10) Werden an Stelle von ebenerdigen Stellplätzen Garagen errichtet, so sind deren Fassaden mit Rank- und Klettergehölzen zu versehen. Dies gilt auch für die Fassaden von Parkdecks. Wird das Dach als Flachdach ausgeführt, ist es ebenfalls – soweit nicht für solare Strahlungsenergie genutzt – zu begrünen.</p> <p>(11) Notwendige Abstellplätze müssen für das Abstellen von Fahrrädern geeignet und uneingeschränkt hierfür nutzbar sein. Demnach müssen notwendige Abstellplätze von der öffentlichen Verkehrsfläche aus ebenerdig oder über Rampen oder Aufzüge verkehrssicher und leicht erreichbar (nicht verwinkelter Zugang mit einer Breite von mindestens 1,50 m mit nicht mehr als zwei Türen) sein sowie einen sicheren Stand und die Sicherung gegen Diebstahl (gesicherte Anschließmöglichkeit in nicht verschließbaren Räumen) ermöglichen.</p>
<p>§ 4 – Größe der Stellplätze und Abstellplätze</p> <p>(1) Stellplätze für Personenkraftwagen müssen bei Senkrecht- und Schrägaufstellung mindestens 5 m lang und mindestens 2,30 m breit sein; für Fahrzeuge</p>		<p>§ 4 – Größe der notwendigen Stellplätze und Abstellplätze</p> <p>(1) Stellplätze für Personenkraftwagen müssen bei Senkrecht- und Schrägaufstellung mindestens 5,50 m lang und mindestens 2,50 m breit sein; für Kraftfahrzeuge von</p>

<p>von Behinderten müssen sie mindestens 3,5 m breit sein. Stellplätze in Längsaufstellung entlang einer mindestens 3 m breiten Zufahrt müssen mindestens 6,00 m lang und mindestens 2 m, für Fahrzeuge von Behinderten mindestens 3,50 m breit sein.</p> <p>(2) Die sonstigen Bestimmungen der Garagenverordnung (GaVO) bleiben unberührt.</p> <p>(3) Folgende Mindeststellplatzgrößen werden festgesetzt.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für einen Lastkraftwagen bis zu 2,5 t Gesamtgewicht oder einen Omnibus mit höchstens 10 Sitzplätzen oder einem Anhänger Länge: 7,00 m Breite: 2,50 m 2. für einen Lastkraftwagen von mehr als 2,5 t bis 10 t Gesamtgewicht oder einem Omnibus mit mehr als 10 Sitzplätzen Länge: 10,00 m Breite: 3,00 m 3. für einen Lastkraftwagen von mehr als 10 t Gesamtgewicht oder einen Standardlinienbus Länge: 12,00 m Breite: 3,50 m 4. für ein Sattelkraftfahrzeug, einen Lastzug oder einen Gelenkbus Länge: 20,00 m Breite: 3,50 m <p>(4) Für Fahrradabstellplätze werden, soweit nicht im Einzelfall ein geringerer Flächenbedarf nachgewiesen ist, je Fahrrad eine Grundfläche mit mindestens 0,70 m in der Breite und 2,00 m Länge bestimmt.</p>		<p>Menschen mit Behinderung müssen sie mindestens 3,50 m breit sein. Stellplätze in Längsaufstellung entlang einer mindestens 3 m breiten Zufahrt müssen mindestens 6 m lang und mindestens 2,30 m, für Kraftfahrzeuge von Menschen mit Behinderung mindestens 3,50 m breit sein.</p> <p>(2) Die sonstigen Bestimmungen der Garagenverordnung (GaV) bleiben unberührt.</p> <p>(3) Folgende Mindeststellplatzgrößen werden festgesetzt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für einen Lastkraftwagen bis zu 2,5 t Gesamtgewicht oder einen Omnibus mit höchstens 10 Sitzplätzen oder einem Anhänger Länge: 7,00 m Breite: 2,50 m 2. für einen Lastkraftwagen von mehr als 2,5 t bis 10 t Gesamtgewicht oder einem Omnibus mit mehr als 10 Sitzplätzen Länge: 10,00 m Breite: 3,00 m 3. für einen Lastkraftwagen von mehr als 10 t Gesamtgewicht oder einen Standardlinienbus Länge: 12,00 m Breite: 3,50 m 4. für ein Sattelkraftfahrzeug, einen Lastzug oder einen Gelenkbus Länge: 20,00 m Breite: 3,50 m <p>(4) Für Fahrradabstellplätze werden, soweit nicht im Einzelfall ein geringerer Flächenbedarf nachgewiesen ist, je Fahrrad eine Grundfläche mit mindestens 0,75 m in der Breite und 2,00 m Länge bestimmt. Jeder zehnte Abstellplatz muss eine Breite von 1,30 m und eine Länge von 2,50 m</p>
--	--	---

		aufweisen, um den Anforderungen von Fahrrädern mit Anhänger zu genügen.
<p>§ 5 - Zahl der Stellplätze und Abstellplätze für Fahrräder</p> <p>(1) Die Zahl der nach § 2 herzustellenden Stellplätze und Abstellplätze für Fahrräder bemisst sich nach der dieser Satzung beigefügten Anlage 1, die verbindlicher Bestandteil dieser Satzung ist.</p> <p>(2) Für baulich und sonstige Anlagen, deren Nutzungsart nicht in der Anlage aufgeführt ist, richtet sich die Zahl der Stellplätze und Abstellplätze für Fahrräder nach einem angenommenen in der Betriebsbeschreibung aufgeführten prognostizierten Verkehrsaufkommen/Bedarf. Dabei sind die in der Anlage für vergleichbare Nutzungen festgesetzte Zahlen als Richtwert heranzuziehen.</p> <p>(3) Bei Anlagen mit mehreren verschiedenartigen Nutzungen, die sich zeitlich ablösen, können gemeinsame Stellplätze geschaffen werden. Die Zahl der erforderlichen Stellplätze bemisst sich nach dem größten gleichzeitigen Bedarf. Die wechselseitige Benutzung muss auf Dauer gesichert sein.</p> <p>(4) Steht die ermittelte Gesamtzahl der nachzuweisenden Stellplätze und Abstellplätze für Fahrräder in einem offensichtlichen Missverhältnis zum tatsächlichen Bedarf, so kann die sich aus der Einzelermittlung ergebende Zahl der Stellplätze entsprechend erhöht oder ermäßigt werden.</p>		<p>§ 5 - Zahl der notwendigen Stellplätze und Abstellplätze</p> <p>(1) Die Zahl der nach § 2 herzustellenden Stellplätze und Abstellplätze für Fahrräder bemisst sich nach der dieser Satzung beigefügten Anlage 1, die verbindlicher Bestandteil dieser Satzung ist.</p> <p>(2) Für baulich und sonstige Anlagen, deren Nutzungsart nicht in der Anlage aufgeführt ist, richtet sich die Zahl der Stellplätze und Abstellplätze für Fahrräder nach einem angenommenen in der Betriebsbeschreibung aufgeführten prognostizierten Verkehrsaufkommen/Bedarf. Dabei sind die in der Anlage für vergleichbare Nutzungen festgesetzte Zahlen als Richtwert heranzuziehen.</p> <p>(3) Bei Anlagen mit mehreren verschiedenartigen Nutzungen, die sich zeitlich ablösen, können gemeinsame Stellplätze geschaffen werden. Die Zahl der erforderlichen Stellplätze bemisst sich nach dem größten gleichzeitigen Bedarf. Die wechselseitige Benutzung muss auf Dauer gesichert sein. Eine solche wechselseitige Benutzung ist bei öffentlich-rechtlicher Sicherung auch bei der Bestimmung der Anzahl der notwendigen Stellplätze verschiedener Vorhaben in zumutbarer Entfernung zulässig.</p> <p>(4) Steht die ermittelte Gesamtzahl der nachzuweisenden Stellplätze und Abstellplätze für Fahrräder in einem offensichtlichen Missverhältnis zum tatsächlichen Bedarf, so kann die sich aus der Einzelermittlung ergebende Zahl der Stellplätze entsprechend erhöht oder ermäßigt werden.</p>

<p>(5) In den Fällen der Absätze 2-4 ist die Zustimmung der Stadt Usingen erforderlich. Über den Antrag entscheidet der Magistrat der Stadt Usingen.</p> <p>(6) Bei der Stellplatzberechnung ist jeweils ab einem Wert der ersten Dezimalstelle ab fünf auf einen vollen Stellplatz aufzurunden.</p> <p>(7) Sofern Garagen errichtet werden, gelten die gleichen Zahlen wie im Fall der Errichtung von Stellplätzen.</p>		<p>(5) In den Fällen der Absätze 2-4 ist die Zustimmung der Stadt Usingen erforderlich. Über den Antrag entscheidet der Magistrat der Stadt Usingen.</p> <p>(6) Bei der Stellplatzberechnung ist jeweils ab einem Wert der ersten Dezimalstelle ab fünf auf einen vollen Stellplatz aufzurunden.</p> <p>(7) Sofern Garagen errichtet werden, gelten die gleichen Zahlen wie im Fall der Errichtung von Stellplätzen.</p>
<p>§ 6 - Standort</p> <p>(1) Stellplätze und Abstellplätze für Fahrräder sind grundsätzlich auf dem Baugrundstück herzustellen und dauerhaft zu unterhalten.</p> <p>(2) Ist die Herstellung von Stellplätzen auf dem Baugrundstück ganz oder teilweise nicht möglich oder unverhältnismäßig, so dürfen sie auch auf einem anderen Grundstück in zumutbarer Entfernung vom Baugrundstück (bis zu 100 m) Luftlinie von der Zufahrt, sollte diese nicht vorhanden sein, vom Zugang zum Grundstück hergestellt werden, wenn dessen Nutzung zu diesem Zweck sowohl öffentlich-rechtlich als auch zivilrechtlich das Nutzungsrecht im Grundbuch gesichert ist.</p>		<p>§ 6 – Standort der notwendigen Stellplätze und Abstellplätze</p> <p>(1) Stellplätze und Abstellplätze für Fahrräder sind auf dem Baugrundstück herzustellen und dauerhaft zu unterhalten. Ist die Herstellung von Stellplätzen und Garagen auf dem Baugrundstück ganz oder teilweise nicht möglich oder unverhältnismäßig, so dürfen sie auch auf einem anderen Grundstück in zumutbarer Entfernung vom Baugrundstück (fußläufige Entfernung von maximal 200 Metern) von der Zufahrt, sollte diese nicht vorhanden sein, vom Zugang zum Grundstück hergestellt werden, wenn dessen Nutzung zu diesem Zweck dauerhaft sowohl öffentlich-rechtlich als auch zivilrechtlich das Nutzungsrecht im Grundbuch gesichert ist.</p> <p>(2) entfällt, siehe (1)</p>

§ 7 - Ablösung

- (1) Die Herstellungspflicht für Stellplätze kann, in den Bereichen wie sie in den Karten der Anlage 2-8 abgegrenzt sind, auf Antrag durch Zahlung eines Geldbetrages abgelöst werden, wenn die Herstellung des Stellplatzes aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich ist. Ein Ablöseanspruch besteht nicht.
- (2) Über den Antrag entscheidet der Magistrat der Stadt Usingen.
- (3) Dem zu entrichtenden Geldbetrag für die Ablösung von Stellplätzen wird die Zahl der notwendigen Stellplätze zugrunde gelegt (§ 2 Abs.1).
- (4) Zur Ermittlung des Ablösebetrages werden die Ablösezonen I, II, III und IV gebildet. Die jeweilige Einordnung der Bereiche in die Ablösezonen ergibt sich aus den in der Anlage 2-8 beigefügten Karten, die Bestandteil dieser Satzung sind.
- (5) Innerhalb der einzelnen Ablösezonen wird folgender Ablösebetrag je PKW- Stellplatz festgelegt:

- in Ablösezone I	5.200,00 €
- in Ablösezone II	4.000,00 €
- in Ablösezone III	3.000,00 €
- in Ablösezone IV	2.200,00 €
- (6) Baugenehmigungen oder die Zustimmung der Stadt zu genehmigungsfreien Vorhaben dürfen erst nach

§ 7 - Ablösung

- (1) Die Herstellungspflicht für Stellplätze kann auf Antrag durch Zahlung eines Geldbetrages abgelöst werden, wenn die Herstellung des Stellplatzes aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich ist. Ein Ablöseanspruch besteht nicht.
- (2) Über den Antrag entscheidet der Magistrat der Stadt Usingen.
- (3) Dem zu entrichtenden Geldbetrag für die Ablösung von Stellplätzen wird die Zahl der notwendigen Stellplätze nach § 5 zugrunde gelegt.
- (4) entfällt
- (5) Der Ablösebetrag für jeden abzulösenden Stellplatz beträgt 5.200,00 €.
- (6) Baugenehmigungen oder die Zustimmung der Stadt zu genehmigungsfreien Vorhaben dürfen erst nach Eingang des Ablösebetrages bei der Stadt erteilt werden.
- (7) Der Erlös aus den Ablösungen ist durch die Stadt Usingen ausschließlich zur Herstellung öffentlicher Stellplätze zu verwenden.

<p>Eingang des Ablösebetrages bei der Stadt erteilt werden.</p>		
<p>§ 8 - Ordnungswidrigkeiten</p> <p>(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 1 Nr. 20 HBO handelt, wer</p> <ul style="list-style-type: none"> - entgegen § 2 Abs. 1 bauliche und sonstige Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, errichtet, ohne Stellplätze und Abstellplätze für Fahrräder in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt zu haben, - entgegen § 2 Abs. 2 Änderungen oder Nutzungsänderungen von baulichen oder sonstigen Anlagen vornimmt, ohne den hierdurch ausgelösten Mehrbedarf an geeigneten Stellplätzen und Abstellplätzen für Fahrräder in ausreichender Zahl und Größe sowie geeigneter Beschaffenheit hergestellt zu haben. <p>(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 15.000 € geahndet werden.</p> <p>(3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Art. 5 G. v. 27.08.2017 (BGBl. I S. 3295) findet in seiner jeweils gültigen Fassung Anwendung.</p> <p>(4) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Magistrat.</p>	<p>§ 8 Ordnungswidrigkeiten, wird in Absatz 1 entsprechend der Novellierung der Hessischen Bauordnung (HBO) wie folgend aktualisiert:</p> <p>(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 86 Abs. 1 Nr. 23 HBO handelt, wer</p> <ul style="list-style-type: none"> - entgegen § 2 Abs. 1 bauliche und sonstige Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, errichtet, ohne Stellplätze und Abstellplätze für Fahrräder in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt zu haben, - entgegen § 2 Abs. 2 Änderungen oder Nutzungsänderungen von baulichen oder sonstigen Anlagen 	<p>§ 8 - Ordnungswidrigkeiten</p> <p>(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 86 Abs. 1 Nr. 20 HBO handelt, wer</p> <ul style="list-style-type: none"> - entgegen § 2 Abs. 1 bauliche und sonstige Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, errichtet, ohne Stellplätze und Abstellplätze für Fahrräder in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt zu haben, - entgegen § 2 Abs. 2 Änderungen oder Nutzungsänderungen von baulichen oder sonstigen Anlagen vornimmt, ohne den hierdurch ausgelösten Mehrbedarf an geeigneten Stellplätzen und Abstellplätzen für Fahrräder in ausreichender Zahl und Größe sowie geeigneter Beschaffenheit hergestellt zu haben. <p>(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 15.000 € geahndet werden.</p> <p>(3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Art. 5 G. v. 27.08.2017 (BGBl. I S. 3295) findet in seiner jeweils gültigen Fassung Anwendung.</p> <p>(4) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Magistrat.</p>

	vornimmt, ohne den hierdurch ausgelösten Mehrbedarf an geeigneten Stellplätzen und Abstellplätzen für Fahrräder in ausreichender Zahl und Größe sowie geeigneter Beschaffenheit hergestellt zu haben.	
<p>§ 9 - Inkrafttreten</p> <p>(1) Diese Satzung tritt am Tage nach Vollendung der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Stellplatzsatzung vom 07.05.2012 außer Kraft.</p> <p>(2) Abweichende bauordnungsrechtliche Festsetzungen in Bebauungsplänen bleiben unberührt.</p>	<p>Alle übrigen Bestimmungen der Satzung in der Fassung vom 08.04.2019 behalten ihre Gültigkeit.</p> <p>Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach Vollendung ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.</p>	<p>§ 9 - Inkrafttreten</p> <p>(1) Diese Satzung tritt am Tage nach Vollendung der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Stellplatzsatzung mit Stand vom 02.11.2019 außer Kraft.</p> <p>(2) entfällt</p>
<u>Anlage 1 vom 05.05.2019</u>		<u>Anlage 1 von 2023</u>
<p>3. Verkaufsstätten</p> <p>3.1 Läden, Geschäftshäuser</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zahl der PKW-Stellplätze: 1 je 30 m² Verkaufsnutzfläche - Zahl der Fahrradabstellplätze: 1 je 70 m² Nutzfläche 		<p>3. Verkaufsstätten</p> <p>3.1 Verkaufsstätten bis 800 m² Verkaufsfläche (VK)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zahl der PKW-Stellplätze: 1 je 30 m² Verkaufsnutzfläche - Zahl der Fahrradabstellplätze: 1 je 70 m² Nutzfläche <p>3.2 Verkaufsstätten mit 800 bis 1.500 m² VK</p>

<p>3.2 Geschäftshäuser mit geringem Besucher/innenverkehr</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zahl der PKW-Stellplätze: 1 je 50 m² Nutzfläche - Zahl der Fahrradabstellplätze: 1 je 80 m² Nutzfläche <p>3.3 Verbrauchermärkte, Einzelhandelsbetriebe bis 1.500 m² Verkaufsnutzfläche</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zahl der PKW-Stellplätze: 1 je 15 m² Verkaufsnutzfläche - Zahl der Fahrradabstellplätze: 1 je 100 m² VK <p>3.4 Großflächige Handelsbetriebe, Einzelhandelsbetriebe ab 1.500 m² Verkaufsnutzfläche mit Sortimenten der Grundversorgung/des kurzfristigen Bedarfs</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zahl der PKW-Stellplätze: 1 je 20 m² Verkaufsnutzfläche - Zahl der Fahrradabstellplätze: 1 je 200 m² Verkaufsnutzfläche <p>3.5 Großflächige Handelsbetriebe, Einzelhandel, Fachmärkte ab 1.500 m² VK die keine Sortimente der Grundversorgung/ des kurzfristigen Bedarfs führen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zahl der PKW-Stellplätze: 1 je 30 m² Verkaufsnutzfläche - Zahl der Fahrradabstellplätze: 1 je 200 m² Verkaufsnutzfläche <p>3.6 Kioske und Imbissstände</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zahl der PKW-Stellplätze: 1 je 20 m² Verkaufsnutzfläche, mind. 2 Stpl. - Zahl der Fahrradabstellplätze: 0 		<ul style="list-style-type: none"> - Zahl der PKW-Stellplätze: 1 je 25 m² Verkaufsnutzfläche - Zahl der Fahrradabstellplätze: 1 je 100 m² Verkaufsnutzfläche <p>3.3 Großflächige Handelsbetriebe, Einzelhandelsbetriebe ab 1.500 m² VK mit Sortimenten der Grundversorgung/des kurzfristigen Bedarfs</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zahl der PKW-Stellplätze: 1 je 20 m² Verkaufsnutzfläche - Zahl der Fahrradabstellplätze: 1 je 200 m² Verkaufsnutzfläche <p>3.4 Großflächige Handelsbetriebe, Einzelhandel, Fachmärkte ab 1.500 m² VK die keine Sortimente der Grundversorgung/ des kurzfristigen Bedarfs führen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zahl der PKW-Stellplätze: 1 je 30 m² Verkaufsnutzfläche - Zahl der Fahrradabstellplätze: 1 je 200 m² Verkaufsnutzfläche <p>3.5 Kioske und Imbissstände</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zahl der PKW-Stellplätze: 1 je 20 m² Verkaufsnutzfläche, mind. 2 Stpl. - Zahl der Fahrradabstellplätze: 0
--	--	---

		<p>4. Versammlungsstätten (außer Sportstätten) und Kirchen</p> <p>4.3 Kulturelle Stätten -Zahl der PKW-Stellplätze: 1 je 30 m² Nutzfläche -Zahl der Fahrradabstellplätze: 1 je 60 m² Nutzfläche</p>
<p>8. Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung</p> <p>8.2 Sonstige allgemeinbildende Schulen, Berufsschulen, Berufsfachschulen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zahl der PKW-Stellplätze: 1 je 20 Schüler/-innen, zusätzlich 1 je Schüler/ -innen über 18 Jahre - Zahl der Fahrradabstellplätze: 1 je 3 Schüler/-innen über 18 Jahre <p>8.3 Kindergärten, Kindertagesstätten und dgl.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zahl der PKW-Stellplätze: 1 je Gruppenraum, jedoch mind. 2 Stpl. - Zahl der Fahrradabstellplätze: 1 je Gruppenraum jedoch mind. 2 		<p>8. Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung</p> <p>8.2 Sonstige allgemeinbildende Schulen, Berufsschulen, Berufsfachschulen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zahl der PKW-Stellplätze: 1 je 20 Schüler/-innen, zusätzlich 1 je Schüler/ -innen über 18 Jahre - Zahl der Fahrradabstellplätze: 1 je 3 Schüler/-innen <p>8.3 Kindergärten, Kindertagesstätten und dgl.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zahl der PKW-Stellplätze: 1 je 15 Kinder, jedoch mind. 2 Stpl. - Zahl der Fahrradabstellplätze: 1 je 15 Kinder jedoch mind. 2



IM USINGER STADTPARLAMENT
FRAKTIONSSPRECHERIN ELLEN ENSLIN
USINGER STR. 77. TEL. 06081/16947 & FAX 06081/16957

10.07.2023

**Änderungsantrag zur 1. Änderung der Stellplatzsatzung der Stadt Usingen
Beschluss-Vorlage XI/62-2023**

Für die Anlage 1 ergeben sich folgende Änderungen für Fahrradabstellplätze:

3.3	Großflächige Handelsbetriebe ab 1.500m ²	1 je 100m² Nutzfläche
3.4	Großflächige Handelsbetriebe ab 1.500 m ²	1 je 100m² Nutzfläche
5.1	Sportplätze	3 je 250m ² Sportfläche
5.2	Sportplätze	3 je 250m ² Sportfläche
5.4	Turn- und Sporthallen	2 je 50m ² Hallenfläche

Antragsteller	Amt	Bezeichnung	Termin	Herkunft	Betreff	Erledigung
Ortsbeirat Wilhelmsdorf	10	Ortsbeirat Wilhelmsdorf	30.03.2023		Prüfbericht aus dem Rathaus	

Beschluss**a) Brandschutz Bürgerhaus**

- Für 2022 wurden 220 TEUR in der Haushaltsplanung berücksichtigt.
- Berücksichtigt sind der Einbau einer neuen Brandschutzdecke im kompletten Flurbereich mit Herstellung entsprechender Schottungen der haustechnischen Installationen im Deckenbereich und der Einbau einer neuen Brandschutzdecke in der Sporthalle, Kostenschätzungen für eine separate Behindertentoilette, die Erneuerung der Heizungsanlage, einem Abstellbereich unter der Treppe, die ins 1. OG führt und eine räumliche Abtrennung im Dachbereich (ehemals Kirchenraum) für Archiv- und Lagernutzung erarbeitet und für die Haushaltsberatungen aufgenommen.
- Die Bauarbeiten wurden am 02. Mai begonnen und die nutzenden Vereine wurden hierüber in Kenntnis gesetzt. Gemäß Bauzeitenplan ist eine Fertigstellung bis Ende August geplant. Die Arbeiten im Hallenbereich sind hauptsächlich abgeschlossen. Das barrierefreie WC befindet sich im Innenausbau. Es werden noch neue Duschen in den Umkleiden eingebaut. Die Feuerschutztüren sind eingebaut die Seitenbereiche müssen aber noch verputzt werden.

Beschluss: Der Punkt bleibt im Prüfbericht, bis die Arbeiten abgeschlossen werden. Die Stadt wird gebeten den Ortsbeirat über den Fortschritt der Bauarbeiten weiter zu informieren.

Sachstand Amt 60, Herr Böhmer am 20.03.2023: Die gesamten Arbeiten der Brandschutzsanierung, barrierefreies WC und Umkleiden sind so gut wie abgeschlossen.
Im Vereinsraum werden im April noch Akustikelemente installiert.

Sachstand Amt 60, Herr Böhmer am 30.05.2023: Eine Installation der Akustikelemente steht noch aus und wird voraussichtlich im Juni 2023 erfolgen. Alle anderen Arbeiten sind abgeschlossen.

c) Backhaus

- Arbeiten sind abgeschlossen Innen und Außen.
- Zum neuen Vordach gab es bereits einen Termin mit dem Denkmalamt und Herrn Giese. Dabei wurde festgehalten, dass Herr Giese mit seinem Handwerker einen Plan für das Vordach entwirft und ihn an die Stadt weiterleitet. Sobald dieser vorliegt, wird er an Frau Herschel vom Denkmalamt zur Prüfung weitergeleitet.

Beschluss: Warten auf Herrn Giese für Entwurf zum Vordach

Sachstand Amt 60, Herr Meyer am 20.03.2023: Die Büste ist wieder montiert und die Handwerker sind dabei innen den Flur neu zu verputzen. Dies soll in den nächsten zwei Wochen fertig werden. Zum Vordach gibt es leider noch nichts neues, da noch keine Pläne gezeichnet wurden bzw. bei mir eingegangen sind.

Sachstand Amt 60, Herr Meyer am 17.04.2023: Die Innenarbeiten sind beendet, aus privaten Gründen hatte Herr Giese noch keine Zeit die Pläne auszuarbeiten. Sobald dieser Vorgang weitergeht werde ich dies mitteilen.

d) Wetterschutz-Pavillon.

Anfrage an die Stadt Usingen, ob die Errichtung eines Wetterschutz-Pavillons an der Boule-Bahn (Höhe Feuerwehrrätehaus, Wilhelm-Heinrich-Straße 12) genehmigungsfähig ist.
Die Stadt möchte die Vorstellungen der Vereine erfahren.
Ortsbeirat wartet auf den Vorschlag der Vereine.
Unverändert hat der Ortsbeirat keinen Vorschlag der Vereine erhalten.

Beschluss: Punkt bleibt auf der Prüfliste bis zur Sitzung im Sommer, wenn bis dahin keine Rückmeldung von Vereinen wird der Punkt von der Prüfliste genommen.

e) Zaun am Spielplatz

Der Zaun am Spielplatz ist baufällig, die Stadt wird gebeten zu Prüfen diesen zu erneuern in diesem Jahr oder um die Kosten dafür evtl. im Haushalt 2023 aufzunehmen.

- Die Stadt hat ein paar Reparaturen am Zaun durchgeführt.
- Eine Erneuerung des Zauns wird von der Stadt in den Haushalt 2023 eingestellt.
- Der Zaun ist im Haushalt 2023 berücksichtigt und wird 2023 gebaut.
- Im März wird der Haushalt der Stadt durch den Kreis genehmigt danach erfolgt wahrscheinlich die Erstellung
- Zaun ist bestellt, nachdem 5 Angebote eingeholt worden sind Lieferzeit ca. 3 Monate.
- Juni/Juli wird der Bau des Zauns erwartet.

Beschluss: Punkt bleibt auf der Prüfliste bis zum Bau des Zauns

Rückmeldung/Sachstand Amt 77, Herr Schimmelfennig am 20.03.2023: Zaun wurde Anfang März ausgeschrieben, 5 Angebote sind eingegangen. Lieferzeit ca. 3 Monate von Auftragsvergabe. Auftragsvergabe ist erfolgt.

Sachstand Amt 77, Herr Schimmelfennig am 08.05.2023: Nach Rückfrage bei Zaun Rabe erfolgt die Installation des neuen Zauns im Juli.

f) Infrastruktur

- 1) Der Ortsbeirat berichtet das die vorgebrachten Kommentare aus Usingen-Wilhelmsdorf in den 4. Lärmaktionsplan eingegangen sind.

Der Ortsbeirat berichtet, dass der Antrag zur Aufnahme der Wilhelm-Heinrich-Str. in den 4. Lärmaktionsplan 2023 angenommen wurde. Das Verfahren zur Berücksichtigung im Lärmaktionsplan ist langwierig, mit einem Ergebnis nicht vor 2024 zu rechnen.

Da es in den letzten Wochen vermehrt zu kritischen Situationen am Zebrastreifen und den Bushaltestellen in Wilhelmsdorf gekommen ist – Anzeige bei der Polizei war erfolgt und Ordnungsamt und Polizei haben sich die Gegebenheiten vor Ort angeschaut - fordert der Ortsbeirat häufigere Geschwindigkeitsmessungen z.B. am JuZ oder am Feuerwehrgerätehaus.

Für ein weiterhin sicheres Queren der Wilhelm-Heinrich.Str. - nach Wegfall der Ampelanlage – sehen die Wilhelmsdorfer Bürger und Bürgerinnen und der Ortsbeirat eine Einrichtung einer 30er Zone in der Wilhelm-Heinrich-Str als absolut notwendig an. Wir bitten das Ordnungsamt und den Bürgermeister weiterhin um ihre Unterstützung, dieses Ziel zu erreichen.

Beschluss zu 1: Bitten um weitere Unterstützung beim Vorhaben „Tempo 30“ für Abschnitte der Wilhelm-Heinrich-Str sowie um weitere Unterstützung beim Wunsch zu häufigeren Geschwindigkeitskontrollen, z.B. in Höhe des Feuerwehrgerätehauses oder des JUZ.

Rückmeldung Amt 32, Herr Bleher am 17.04.2023: Zu den Geschwindigkeitskontrollen:

Es werden verstärkte Kontrollen durchgeführt und der Regionale Verkehrsdienst der Polizeidirektion Hochtaunus wurde eingebunden um ebenfalls Kontrollen in eigener Zuständigkeit durchzuführen.

Nachfrage hat der Bürgermeister eine Antwort auf den öffentlichen Brief von letztem Jahr zu Erstellung der 30 Zone in Wilhelmsdorf erhalten?

Zur Nachfrage / Antwort Hochtaunuskreis auf Tempo 30 :

Die Fachaufsicht (untere Straßenverkehrsbehörde) hat mitgeteilt, dass nach §45 Abs, 9 S.2 StVO Beschränkungen des fließenden Verkehrs nur angeordnet werden dürfen, wenn eine Gefahrenlage besteht, welche das allgemeine Risiko der im § 45 genannten Rechtsgüter erheblich übersteigt. Die Verkehrsbehörde der Stadt Usingen soll nun eine aktuelle Prüfung der Unfallzahlen und Verkehrszahlen vornehmen sowie eine erneute Anhörung bei Hessen Mobil und dem Regionalen Verkehrsdienst der Polizeidirektion Hochtaunus durchführen. Nach Vorlage der aktuellen Zahlen und Ergebnisse der Anhörung wird dann eine fachaufsichtliche Beurteilung und Stellungnahme durch die untere Straßenverkehrsbehörde in Aussicht gestellt.

- 2) Werbeflächen im Bereich von Bus-Wartehäuschen sollen aufgenommen und ggf. neu verpachtet werden. Die Wirtschaftsförderung der Stadt Usingen hat bereits in Zusammenarbeit mit dem Bauamt eine Bestandsaufnahme der 22 Buswartehäuschen im Stadtgebiet von Usingen und den Stadtteilen erstellt und wird für die Vermarktung der Werbeflächen ein Konzept erstellen. Hierbei besteht noch Klärungsbedarf, da die Buswartehäuschen nicht alle städtisches Eigentum sind und teilweise die Vermarktung der Werbeflächen an ein Unternehmen vergeben ist, so dass Eigentumsverhältnisse und laufende Verträge berücksichtigt werden müssen.

Beschluss zu 2: Bitten um Antwort zu den Werbeflächen der Wirtschaftsförderung. Auf beiden Seiten insbesondere Richtung Usingen sind Unterstände gewünscht.

Zu 2) Rückmeldung Amt 10, Ute Harmel am 13.01.2023:

Die Wirtschaftsförderung der Stadt Usingen hat bereits in Zusammenarbeit mit dem Bauamt eine Bestandsaufnahme der 22 Buswartehäuschen im Stadtgebiet von Usingen und den Stadtteilen erstellt und wird für die Vermarktung der Werbeflächen ein Konzept erstellen. Hierbei besteht noch Klärungsbedarf, da die Buswartehäuschen nicht alle städtisches Eigentum sind und teilweise die Vermarktung der Werbeflächen an ein Unternehmen vergeben ist, so dass Eigentumsverhältnisse und laufende Verträge berücksichtigt werden müssen.

Sachstand Frau Harmel am: 25.05.2023: Kein neuer Sachstand. Da derzeit im Stadtmarketing neben dem Tagesgeschäft auch noch die Organisation der städtischen Veranstaltungen, wie Familienfest und Laurentiusmarkt bewältigt werden muss, wird das Projekt erst im Herbst weiterbearbeitet werden können.

- g) Wartehaus an der neuen Bushaltestellen Bushaltestelle „Wilhelmsdorf Friedhof“. Es ist zu prüfen, ob die Stadt einer Errichtung eines neuen Wartehauses oder Unterstand zustimmen kann, evtl. kann das auch in dem Nahmobilitätskonzept der Stadt berücksichtigt werden.

Rückmeldung Amt 60; Herr Konieczny am 20.03.2023: Im Rahmen des Nahmobilitätskonzeptes werden die Haltestellen in ganz Usingen betrachtet und dann geschaut, inwiefern ein Förderantrag für fehlende Unterstände an Haltestellen gestellt werden kann.

Sachstand Amt 60, Herr Konieczny am 26.05.2023: Es wird derzeit eine Liste mit möglichen Haltestellen für Wartehäuschen im gesamten Stadtgebiet erstellt, um dann festzulegen, welche zu priorisieren sind.